



Lausitz Energie Bergbau AG LE-B  
Vom Stein-Str. 39  
03050 Cottbus

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis  
für Gewässerbenutzungen im  
Zusammenhang mit dem  
Tagebau Jänschwalde 2023-2044**

**Artenschutzbeitrag**

Dieser Bericht umfasst 55 Seiten und eine Anlage

**Auftragnehmer:**

J E S T A E D T | W I L D  
+ P A R T N E R

Büro für Raum- und Umweltplanung

Behlertstraße 35 • 14467 Potsdam

Tel. 03 31/2012 937 • Fax 03 31/2012 938

www.jestaedt-wild.de • potsdam@jestaedt-wild.de

Potsdam, den 05.10.2022

  
Georg Wild



---

## INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG ..... 1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung ..... 1
1.2	Rechtliche Grundlagen..... 2
1.3	Methodisches Vorgehen ..... 3
1.4	Datengrundlage ..... 4
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS ..... 6</b>
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN UND ABGRENZUNG VON LEBENSRAÜMEN IN DEN MAßGEBLICHEN EINWIRKUNGSBEREICHEN DES VORHABENS..... 7</b>
<b>4</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG ..... 18</b>
<b>5</b>	<b>BETROFFENHEIT DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM VORKOMMENDEN EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN..... 19</b>
5.1	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten ..... 20
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 20
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 20
5.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ..... 31
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)..... 45</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung ..... 45
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ..... 45
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG..... 45</b>
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG ..... 46</b>
<b>9</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS ..... 47</b>
9.1	Gesetze, Verordnungen und Satzungen ..... 47
9.2	Literatur..... 47

## ANLAGEN

A1	Relevanzprüfung	Seite 1 - 20
----	-----------------	--------------

## TABELLENVERZEICHNIS

	SEITE
Tabelle 1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht wird .....21
Tabelle 2	Europäische Vogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird .....31

## ARTBLATTVERZEICHNIS

	SEITE
Artdatenblatt 1	Biber ( <i>Castor fiber</i> ) .....23
Artdatenblatt 2	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) .....26
Artdatenblatt 3	Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> ) .....29
Artdatenblatt 4	Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> ) .....32
Artdatenblatt 5	Rohrhammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> ) .....34
Artdatenblatt 6	Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> ) .....37
Artdatenblatt 7	Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> ) .....39
Artdatenblatt 8	Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> ) .....42

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABP	Abschlussbetriebsplan
ASB	Artenschutzbeitrag
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)
EHZ	Erhaltungszustand
FCS-Maßnahme	favorable conservation status (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH	Flora Fauna Habitat
GA	Grubenwasserableiter
GWBA	Grubenwasserbehandlungsanlage
HH-GWL	Haupthangendgrundwasserleiter
KW	Kraftwerk
LE-B	Lausitz Energie Bergbau
LRT	Lebensraumtyp
MaP	Managementplan
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)

Tgb	Tagebau
TGWL	Torfgrundwasserleiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WRE	Wasserrechtliche Erlaubnis
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WVA	Wasserversorgungsanlage



## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Tagebau (Tgb.) Jänschwalde wird auf Grundlage der jeweils geltenden Haupt- (HBP) und Sonderbetriebspläne (SBP) geführt. Innerhalb der genehmigten Abbaugrenzen wird die Gewinnung der Rohbraunkohle planmäßig bis zum Jahresende 2023 abgeschlossen sein.

Am 29.03.1996 wurde ein Erlaubnisbescheid für die Gewässerbenutzungen bis zum 31.12.2022 erteilt (Az.: 31.1-1-1). Diese wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) betrifft konkret folgende Gewässerbenutzungen:

- das Entnehmen und Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) sowie
- das Einleiten des gehobenen Grundwassers in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Weiterhin wird das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG im Zusammenhang mit der bestehenden Dichtwand beantragt.

Für den im Wirkgefüge des Tagebaus Jänschwalde südwestlich liegenden Tagebau Cottbus-Nord sowie für das Kraftwerk (KW) Jänschwalde liegen jeweils separate WRE zur Entnahme und Einleitung von Grundwässern bzw. zur Entnahme, Nutzung und Einleitung von Oberflächenwasser vor.

Die Einstellung der Kohleförderung sowie die Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaues Jänschwalde erfolgen gemäß dem Abschlussbetriebsplan (ABP) im Jahr 2023. Demnach ist für die Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft ein Zeitraum bis voraussichtlich 2044 angesetzt. Aus insbesondere geotechnischen Gründen ist während der Zeit der Wiedernutzbarmachung einschließlich der Flutung der Bergbaufolgeseen auch nach Ablauf der zeitlichen Befristung der derzeit gültigen Wasserrechtlichen Erlaubnis die Entnahme von Grundwasser, Fortleitung und Einleitung von Grubenwässern bei gleichzeitiger kontinuierlicher Reduzierung der Fördermengen notwendig.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Beantragung einer WRE für die Fortführung bereits bestehender Gewässerbenutzungen nach dem 31.12.2022.

Für den vorliegenden Artenschutzbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und*

---

*Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bislang nicht erlassen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für das Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB (Artenschutzbeitrag) erfolgt unter Berücksichtigung von Leitfäden zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (z.B. MIL 2021, BMVBS 2009, LBV-SH 2016).

## 1.4 Datengrundlage

Die Bestandserfassung und -bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt unter Beachtung der im Folgenden dargestellten Informationsgrundlagen:

- Ergebnisdokumentation Selektive Kartierung grundwasserabhängiger Flächen im hydrologischen Wirkungsbereich des Tagebaus Jänschwalde (E2/NAGOLA RE 2021a)
- Biotoptypen Nordraum 2019/2020 gesamt, Shapefile mit den kartierten Biotoptypen im Untersuchungsraum Jänschwalde (NAGOLA RE 2021b)
- Kartierungen innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereichs des Tagebaus Jänschwalde Ergebnisdokumentation Erfassung Biotop- und FFH-Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten (NAGOLA RE 2019a-j)
- Kartierungen innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereichs des Tagebaus Jänschwalde Teilgebiet Laßzinswiesen (Vögel, Biber, Fischotter, Amphibien) (E8/NATUR + TEXT 2019)
- WR-Verfahren Jänschwalde - Fischbestandserfassung (E9/TEAM FEROX 2018a)
- Potenzialabschätzung / Untersuchung Makrozoobenthos und Fische in Trinitz, Malxe und Grubenwasserableiter 2 (TEAM FEROX 2018b).
- Kartierungen innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereichs des Tagebaus Jänschwalde - Ergebnisdokumentation Erfassung besonders und streng geschützter Tagfalter (E5/BIOM 2019a)
- Kartierungen innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereichs des Tagebaus Jänschwalde - Bericht Libellen (E7/BIOM 2019c)
- Kartierungen innerhalb des Untersuchungsgebietes zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren – Wasserkäfer (E6/BIOM 2019b)
- Erfassung und Bewertung der Brutvögel in Teilbereichen des hydrologischen Wirkungsbereichs des Tagebaus Jänschwalde -Ergebnisse 2018 und 2019 (E3/K&S 2020d)
- Erfassung und Bewertung der Brutvögel in Teilbereichen des SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (K&S 2019j)
- Erfassung und Bewertung der Brutvögel in Teilbereichen des SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“, Ergänzungsuntersuchung 2019 (K&S 2019k)
- Erfassung und Bewertung der Brutvögel in den FFH-Gebieten bzw. Teilbereichen der FFH-Gebiete „Feuchtwiesen Atterwasch“, „Grabkoer Seewiesen“ und „Krayner Teiche / Lutzketal“ (K&S 2020a,b,c)
- Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Biber & Fischotter) in den FFH-Gebieten „Pastlingsee“ (DE 4053-304), „Grabkoer Seewiesen“ (DE 4053-305), „Feuchtwiesen Atterwasch“ (DE 4053-302), Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ (DE 4054-301) – Teilgebiet Schwarzes Fließ & Altes Mutterfließ, „Calpenzmoor“ (DE 4053-301), „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen (DE 4052-301)“, Krayner Teiche/Lutzketal“ (DE 4053-303) (K&S 2019a-g)
- Erfassung und Bewertung von Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) im Naturschutzgebiet „Peitzer Teiche mit Teichgebiet Bärenbrück und Laßzinswiesen“ – Teilgebiet „Bärenbrücker Teiche“ (K&S 2019h)
- Erfassung und Bewertung der Amphibien im FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ Endbericht 2018 / 2019 (K&S 2019i)
- Kartierungen innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereichs des Tagebaus Jänschwalde - Ergebnisdokumentation Erfassung der Anhang-II-Arten (Fledermäuse) in den FFH-Gebieten „Calpenzmoor“ (DE 4053-301), „Grabkoer

---

Seewiesen“ (DE 4053-305), „Pastlingsee“ (DE 4053-304), „Pinnower Läuche, Tauersche Eichen“ (DE 4052-301), „Feuchtwiesen Atterwasch“ (DE 4053-302), „Neißeaué“ (DE 4354-301) – Teilgebiet Neiße-Seitenarm bei Groß Gastrose und „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ (DE 4054-301) – Teilgebiet Schwarzes Fließ & Altes Mutterfließ (K&S 2019l,m,n)

- Erfassung der Amphibien im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens zum Tagebau Jänschwalde. Endbericht 2018 / 2019 (E4/K&S 2021)
- Kartierung von Biotopen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Datensatz Shape-Dateien (LFU 2019).
- Monitoring im Förderraum Jänschwalde Jahresbericht Laßzinswiesen (NATUR + TEXT et al. 2018, 2019, 2020, 2021)
- Managementplan für das Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (DE 3553-308) (ECOSTRAT UND LUTRA 2015)

## 2 Beschreibung des Vorhabens

Vorhabengegenstand sind die Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Jänschwalde auf Basis der bestehenden WRE über das Jahr 2022 hinaus. Es wird die Verlängerung des **Zutageförderns und Entnehmens von Grundwasser** (Sümpfung) mittels Filterbrunnen sowie der **Einleitung des gehobenen Wassers** in Oberflächengewässer zur Entwässerung des Restraumes beantragt. Weiterhin wird das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG im Zusammenhang mit der bestehenden Dichtwand beantragt.

Die WRE wird für den Zeitraum vom **01.01.2023 bis 31.12.2044** beantragt.

Die umfassende Beschreibung des Vorhabens, d.h. eine Beschreibung der Standortsituation, Grundwasserentnahme, Zusatzwasserversorgung etc., ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage A1) sowie dem UVP-Bericht (Unterlage A2/JWP/2022b), Kapitel 3 zu entnehmen.

### 3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Abgrenzung von Lebensräumen in den maßgeblichen Einwirkungsbereichen des Vorhabens

Da es sich bei dem hier zu beantragenden Vorhaben um die Verlängerung einer bereits bestehenden Gewässerbenutzung handelt und die gesamte Einleitinfrastruktur vorhanden ist, werden keine bau- oder anlagebedingten Wirkungen hervorgerufen.

Folgende Vorhabenwirkungen sind im Rahmen des Artenschutzbeitrags zu betrachten:

Beeinträchtigungen	Zu berücksichtigende Wirkungen
Baubedingt	-
Anlagebedingt	-
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Sumpfungswässer</li> <li>• Vorhabenbedingte Senkung der Grundwasserstände</li> <li>• Vorhabenbedingt verzögerter Grundwasserwiederanstieg</li> </ul>

#### Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Sumpfungswässer

Bei den durch Einleitungen betroffenen Fließgewässern sind folgende Gewässerabschnitte betroffen:

- die Tranitz zwischen den Tagebauen,
- die Malxe zwischen Heinersbrück und GWBA KW Jänschwalde,
- die Neiße nördlich bzw. unterhalb der GWBA Briesnig,
- das Eilenzfließ,
- Alter Graben, Stano- sowie Ringgraben (Jänschwalder Laßzinswiesen, Wiesenzuleiter Ost).

Das einzige durch Einleitungen betroffene Stillgewässer ist die

- TG Bärenbrück.

Für die **Tranitz** und die **Malxe** ist mit der Verlängerung der Sumpfung keine Verschlechterung zu erwarten, da sich die Wasserbeschaffenheit der Sumpfungswässer nicht ändert. Die Tranitz und der Oberlauf der Malxe weisen erhebliche Defizite in der Struktur auf und sind massiv mit Eisenocker belastet. Die Untersuchungsergebnisse der Fischfauna zeigen in diesen Bereichen sehr eingeschränkte Arten- und Individuenzahlen (TEAM FEROX 2018b). Die Aufbereitung der Sumpfungswässer durch die Grubenwasserbehandlungsanlage (GWBA) des Kraftwerks Jänschwalde trägt zur Verbesserung der Gewässerqualität in der Malxe bei. So wurden z.B. die gemäß WRE des Kraftwerks Jänschwalde geforderten Grenzwerte für Eisengehalte in den aus dem Kraftwerk ausgeleitenden Wässern mindestens seit 2010 durchgehend eingehalten (vgl. Fachbeitrag WRRL A4/IWB 2022). Eine deutliche Verbesserung der Habitatbedingungen wird erst mit einer Renaturierung der Tranitz und Wiederherstellung des Malxeabschnittes innerhalb der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Jänschwalde und der ursprünglichen Grundwasserflurabstände und des sich einstellenden natürlichen Wasserhaushalts erfolgen.

Das in der GWBA Briesnig voraussichtlich bis Ende 2029 eingeleitete Wasser macht nur etwa 1 % des Gesamtdurchflusses der **Neiße** aus (vgl. Fachbeitrag WRRL A4/ IWB 2022). Bei dem lediglich für Ammonium-Stickstoff verfehlten Orientierungswert der bergbaulich beeinflussten allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter ist somit nicht von Beeinträchtigungen der Vegetation oder der Fauna in der Neiße auszugehen. Die indirekt über das Eilenzfließ eingeleiteten Sumpfungswässer umfassen weniger als 1 % des Gesamtabflusses der Neiße und führen zu keinen Beeinträchtigungen der Neiße (vgl. Fachbeitrag WRRL A4/ IWB 2022).

Mit der 1. Änderung der WRE „Eilenzfließ und Ziegeleigraben“ vom 29.09.2017 erfolgt die Einleitung von Sumpfungswasser aus dem Randriegel Ost 30 an der Einleitstelle WE 3 Eilenzfließ. Die Grundwasserbrunnen aus denen noch geringe Einleitungen in das Eilenzfließ erfolgen sind zunehmend erschöpft und werden voraussichtlich mit Ablauf der WRE 2022 beendet. Die im **Eilenzfließ** gemessenen physikalisch-chemischen Komponenten Sulfat und Eisen lagen in den Jahren 2017 bis 2021, d.h. seit Beginn der Einleitung von Sumpfungswasser, unterhalb der Orientierungswerte nach OGewV. Nur die für Ammonium-Stickstoff gemessenen Werte lagen im selben Zeitraum mit 0,23 mg/l bis 0,45 mg/l über dem Orientierungswert von 0,2 mg/l. Hierdurch sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Wasser- und Röhrichtvegetation und die Fauna wie Fischotter und Großer Feuerfalter zu erwarten. Gemäß Nebenbestimmung der Wasserrechtlichen Erlaubnis wird ein hydrologisches Monitoring u. a. mit monatlicher Überprüfung der Parameter pH-Wert, Sulfat, Eisen (gesamt) und Ammonium durchgeführt und ist auch zukünftig vorgesehen. Ohne die Einleitungen kann ein Trockenfallen des Gewässers nicht ausgeschlossen werden, was auch eine Schädigung von angrenzenden hochwertigen Feuchtbiotopen wie z.B. Röhrichten zur Folge hätte und mit einem Habitatverlust wasserabhängiger Tierarten wie Libellen oder Fischotter verbunden wäre.

Zum Ausgleich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung wurde ab 2004 eine zunehmende Wassermenge über die Pumpstation Malxe in das vorhandene Grabensystem der **Jänschwalder Laßzinswiesen** zur Infiltration im Gebiet geleitet. Weiterhin besteht eine technische Infiltrationsanlage, die Wasser aus der GWBA KW Jänschwalde unmittelbar in die flurnah anstehenden Schichten infiltriert. Ab Juni 2010 wurde zusätzlich der Dauerbetrieb des Zuleitungssystems Wiesenzuleiter-Ost aufgenommen, über das aus dem Sumpfungsaufkommen des Tagebaus Jänschwalde an drei Stellen Wasser in das Jänschwalder Laßzinswiesengebiet eingeleitet wird. Da die Herkunft des Sumpfungswassers unverändert bleibt (vgl. Fachbeitrag WRRL A4/IWB 2022), wird auch zukünftig von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vegetation und der Fauna ausgegangen. Bereits im Antragszeitraum bis 2044 kommt es in den Laßzinswiesen zu einem vorhabenunabhängigen Grundwasserwiederanstieg. Die Einleitungen in den Wiesenzuleiter Ost erfolgen nach derzeitigem Planungsstand unter Berücksichtigung des Grundwasserwiederanstiegs voraussichtlich bis 2044 (A1/JWP 2022a).

In die **TG Bärenbück** wird Sumpfungswasser eingeleitet, dessen Sulfat-, Eisen- und Ammoniumwerte eine bergbauliche Prägung zeigen. Während die Jahresmittelwerte der Jahre 2018 bis 2021 für Sulfat mit Werten zwischen 279 und 290 mg/l und für Ammonium-Stickstoff mit Werten zwischen 0,34 und 0,64 mg/l moderat erhöht sind, sind die Werte für Eisen (gesamt) mit Jahresmittelwerten zwischen 4,23 und 6,31 mg/l relativ hoch.

Trotz der bergbaulichen Beeinflussung werden die Bärenbrücker Teiche fischereiwirtschaftlich genutzt und die überwiegend geschützten Biotope in und um die

---

Teichgruppe bieten einen bedeutenden Lebensraum u.a. für Vögel und Amphibien. Da sich die Wasserbeschaffenheit des eingeleiteten Sumpfungswassers im Antragszeitraum nicht wesentlich ändern wird und gemäß WRE die Beschaffenheit durch ein Monitoring überprüft wird, werden keine negativen Auswirkungen auf das Ökosystem der Teichgruppe erwartet. Durch die Fortführung der Einleitung von Sumpfungswasser werden die wasserabhängigen Biotope als Lebensräume für eine arten- und individuenreiche Fauna erhalten, bis die Wirkungen der bergbaulichen Absenkung Ende der 2030er Jahre enden. Mit der eingeleiteten Wassermenge kann der Bärenbrücker Unterteich bespannt werden. Je nach Niederschlagsaufkommen und Verdunstung kann zusätzlich eine Bespannung von Nebenteichen nach fachlicher Einschätzung des fischereilichen Bewirtschafters erfolgen (LE-B 2020, 2022). Nach dem Grundwasserwiederanstieg auf flurnahe Bereiche, wird die Bewirtschaftung der Teiche über die Tranitz erfolgen.

#### Vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung

Durch die Fortführung von Sümpfungen kommt es zu Änderungen des Wasserhaushalts, die mit Funktionsverlusten/-beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Lebensräumen verbunden sein können. Hiervon sind potenziell die grundwasser-/feuchteabhängigen Biotoptypen und Tierlebensräume betroffen, die innerhalb des Bereiches mit einer vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung von mindestens 0,25 m (2022 -2033) liegen (vgl. Abbildung 1 und Anlage zum UVP-Bericht A2\_4b). Die Auswirkungen können durch veränderte Grundwasserneubildungsraten infolge verringerter Niederschläge und höheren Temperaturen verstärkt werden. In tief gelegenen (Grundwasserflurabstand >5 m) oder von oberflächennahen Bodenschichten durch Stauwasserkörper hydrologisch getrennten Grundwasserleitern ist durch Grundwasserabsenkungen dagegen in der Regel von keinen oder nur marginalen Auswirkungen auf den vegetationsprägenden Wasserhaushalt auszugehen. Ein Grundwasserflurabstand > 5 m bedeutet, dass die Vegetation kein kapillar aufsteigendes Wasser, sogenanntes pflanzenverfügbares Wasser, zur Verfügung hat und folglich die Grundwasserabsenkung auch keinen Einfluss hat. Viele Torfkörper bilden aufgrund ihrer Entstehung einen eigenen regional begrenzten und niederschlags gespeisten Teilgrundwasserleiter, der unabhängig von einer Grundwasserabsenkung im Haupthangendgrundwasserleiter (HH-GWL) ist. Der Eingriffstatbestand wird für diese Bereiche somit nicht erfüllt.

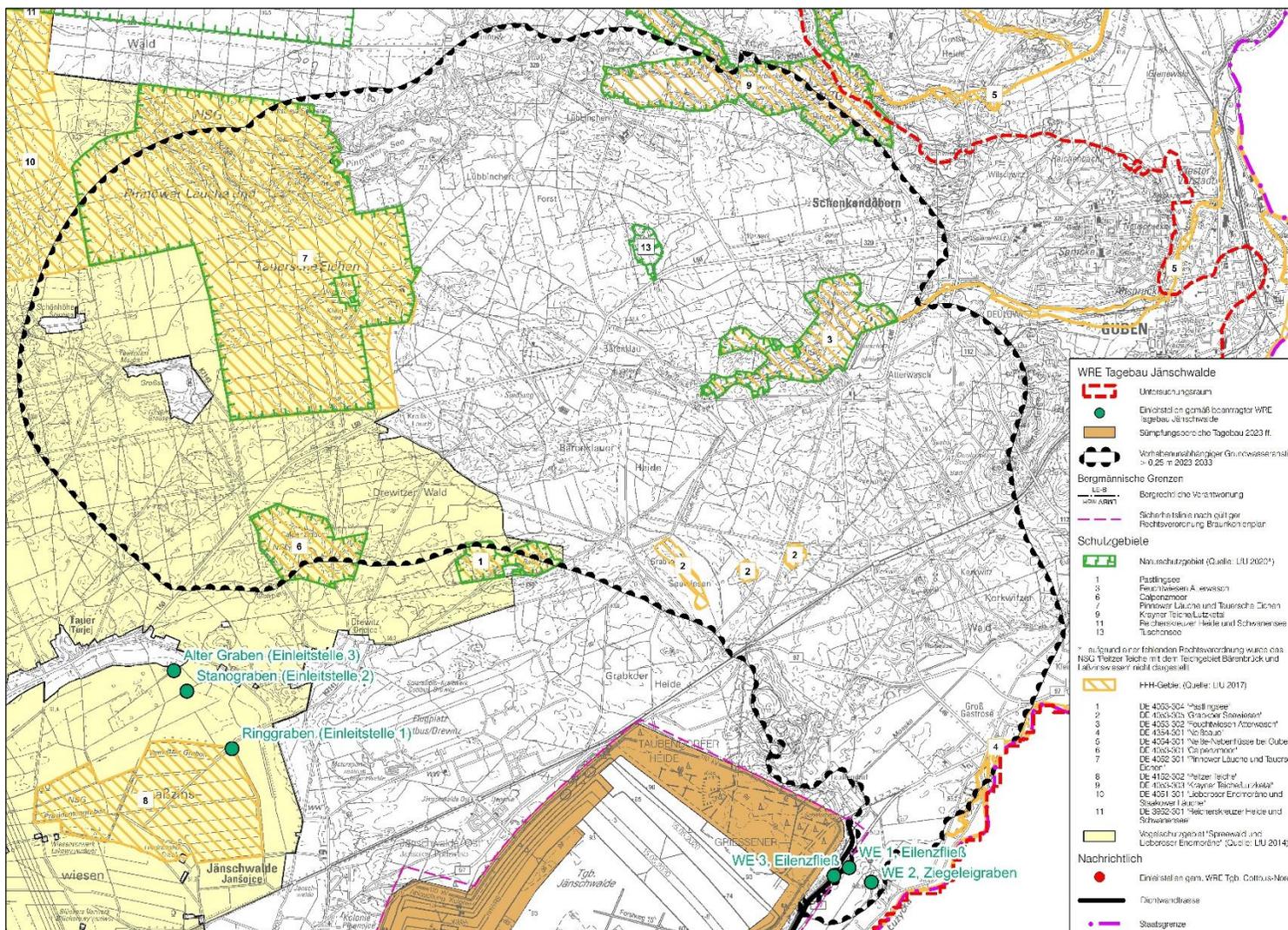


Abbildung 1 Wirkungsbereich der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung

Die Anlage zum UVP-Bericht A2\_4b zeigt die grundwasser-/feuchteabhängigen Biotoptypen in Verbindung mit den Grundwasserflurabständen für das Jahr 2022 sowie den vorhabenbedingten Absenktrichter von mindestens 0,25 m. Ein Großteil des südlichen Grundwasserabsenkungsbereiches weist bereits zum Vorhabenbeginn 2023 Grundwasserflurabstände >5 m auf, so dass sich weitere Absenkungen nicht mehr auf die Vegetation auswirken. Das betrifft auch Biotope in den FFH-Gebieten „Pastlingsee“, „Calpenzmoor“ und „Grabkoer Seewiesen“ sowie in deren Umfeld. Diese Gebiete werden bei der Auswirkungsprognose daher nicht weiter betrachtet. Im Rahmen des Gesamtvorhabens wurden auch für diese FFH-Gebiete umfangreiche Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts durchgeführt und sofern notwendig für den gesamten Vorhabenzeitraum weitergeführt (vgl. E1/KIFL 2019). Für das FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuiche“, dessen südöstlicher Rand in den Bereich mit vorhabenbedingter Grundwasserabsenkung hineinreicht, ergeben sich aufgrund der bestehenden hohen Grundwasserflurabstände von > 5 m ebenfalls keine Beeinträchtigungen. Auch viele Biotope außerhalb von FFH-Gebieten liegen in Bereichen mit hohen Grundwasserflurabständen des HH-GWL von > 5 m und sind von Niederschlag bzw. niederschlagsgespeisten Teilgrundwasserleitern abhängig. Hierzu gehören die Feuchtwälder, Röhrichte, Moore und Kleingewässer in der Taubendorfer Heide, nördlich und nordwestlich Kerkwitz und östlich Lübbinchen (Potjebin u.a.) (vgl. Anlage zum UVP-Bericht A2\_4b und A2/UVP-Bericht Tabelle 33).

Weitere Gebiete weisen zwar geringere Grundwasserflurabstände (<5 m) auf, haben aber keine oder eine sehr geringe hydraulische Verbindung zum HH-GWL (A2/UVP-Bericht Tabelle 33). Auch für diese Gebiete sind keine erheblichen Auswirkungen durch die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung zu erwarten. Hierzu zählen Biotope im FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“, die Pinnower Läuiche und das Märchenwaldmoor im FFH-Gebiet „Pinnower Läuiche und Tauerische Eichen“ sowie außerhalb von FFH-Gebieten das Naturschutzgebiet „Tuschensee“, die Kiesgrube Deulowitz und Biotope östlich und südöstlich Pinnow. Bei letzteren handelt es sich um Kleingewässer und Röhrichtmoore in Toteiskesseln mit bindigen Sedimenten im Untergrund ohne Kontakt zum HH-GWL. Die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von 0,25 – 1 m führt somit zu keinen Beeinträchtigungen. Als Ursachen für die Anzeichen von Wassermangel, die diese Biotope im Jahr 2019 aufwiesen, sind vor allem die beiden extrem trockenen Jahre 2018 und 2019 und die fehlenden Zuflüsse aus der angrenzenden Hochfläche anzunehmen. Auch in den Jahren 2020 und 2021 waren die Niederschläge leicht unterdurchschnittlich (Station Friedrichshof, GMB 2021c, LE-B 2022b).

**Im Folgenden werden die Gebiete mit wasser- / grundwasserabhängigen Biotopen und deren Fauna auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft, die in den vorigen Absätzen nicht bereits ausgeschlossen wurden.**

Für das **Schwarze Fließ** und das **FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“**, sind vorhabenbedingte Grundwasserabsenkungen von 1-2 m prognostiziert. In dem FFH-Gebiet wurden im Rahmen der FFH-VU (vgl. E1/KIFL 2019) mit den Etappen 1-4 (vgl. Erläuterungsbericht A1- Kapitel 1.3.1) bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der wasser-/feuchteabhängigen Lebensräume getroffen bzw. werden zukünftig getroffen, sollte sich im Rahmen der Überwachung die Notwendigkeit hierfür ergeben. Als Schadensbegrenzungsmaßnahme für das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ wird auch die Wasserführung im Oberlauf des Schwarzen Fließes und im Bullgraben außerhalb des FFH-Gebietes seit Juni 2016 gestützt. Hierfür wird

Grundwasser aus Tiefbrunnen gehoben und über Einleitstellen in das Grabensystem eingespeist (vgl. E1/KIFL 2019). Im trockenen Jahr 2019 führten vor allem in den Sommermonaten das Schwarze Fließ im Oberlauf und der Bullgraben trotz Einleitungen kein Wasser (GIR 2020). Seit 2019 sind weitere Einleitstellen in Betrieb. Gemäß Biomonitoring (BIOM et al. 2020c) gibt es seit dem Jahr 2017 Anzeichen dafür, dass sich die sinkenden Druckhöhen in den Grundwasserleitern und die extreme Trockenheit auf die Pflanzenbestände auswirken. Nachdem in den Jahren 2011 bis 2014 sehr hohe Deckungen von Feuchtezeigern zu beobachten waren, sank deren Deckung seit dem Jahr 2015 kontinuierlich, ohne bisher unter den Wert von 2010 zu fallen. Neben der Tätigkeit des Bibers wirken sich aber auch die Bewirtschaftung sowie lokal die Entwässerung durch Vertiefung bzw. Beräumung der Entwässerungsgräben auf die Vegetationszusammensetzung aus. Aufgrund der in der FFH-VU vorgenommenen festgelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen auch im Oberlauf des Schwarzen Fließes ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gewässers auszugehen. Das westlich des FFH-Gebietes „Feuchtwiesen Atterwasch“ kaum Wasser führende Schwarze Fließ bietet nur wenigen feuchteabhängigen Tierarten einen Lebensraum. Nachgewiesen wurden hier lediglich wenige Exemplare von Teichrohrsänger, ein Rohrammerrevier und ein Kranichpaar. Die fehlenden Fischnachweise im Oberlauf des Schwarzen Fließes können unter anderem auf die geringen Sauerstoffgehalte zurückgeführt werden (TEAM FEROX 2018a).

Mit den Einleitungen, die nicht nur am Schwarzen Fließ, sondern an vielen Stellen des Feuchtgebietes bestehen oder vorgesehen sind, wird auch die Wasserversorgung der weiteren Biotope innerhalb und auch außerhalb des FFH-Gebietes „Feuchtwiesen Atterwasch“ begünstigt, wie Kleingewässer, der Schenkendöberner See, Röhrichte, Großseggenwiesen, Feuchtwiesen sowie Erlenbruchwälder, die so auch für die Fauna als Lebensräume erhalten bleiben. So dienen die Maßnahmen dem Erhalt der Habitate der Arten Fischotter, Biber, Großer Feuerfalter sowie der Schmalen und Bauchigen Windelschnecke. Auch die Lebensräume der am Schwarzen Fließ nachgewiesenen Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Teichfrosch werden durch die umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesichert. Die Vorkommen liegen in Kleingewässern direkt am Schwarzen Fließ, die als LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) kartiert sind und in die bestehenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen sind (vgl. E1/KIFL 2019). Auch dienen die festgelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen den das große Fließ begleitenden und auch flächig ausgebildeten Erlenwäldern, die weitgehend dem LRT 91E0\* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) zugeordnet sind und potenzielle Landlebensräume der Amphibien darstellen. Die außerhalb des FFH-Gebietes gemäß §30 BNatSchG als geschützte Biotope kartierten Feuchtwiesen nördlich von Atterwasch profitieren ebenfalls von Einleitungen der 4. Etappe der WRE Schwarzes Fließ.

Mit der Umsetzung der umfangreichen Schadenbegrenzungsmaßnahmen sind nachhaltige bergbaulich bedingte Beeinträchtigungen für die feuchteabhängigen Biotope und an diese gebundenen Tierarten innerhalb und auch im Umfeld des FFH-Gebietes „Feuchtwiesen Atterwasch“ nicht zu erwarten.

Bei der trockengefallenen Zulaufrinne westlich des Schwarzen Fließes, dem Schäfergraben, und dem Oberlauf des Schwarzen Fließes handelt es sich um ein Durchströmungsmoor. Für dieses Moor sind nach PFAFF (2003a) mittlere Auswirkungen durch eine Grundwasserabsenkung zu erwarten. Hier sind auch Reste von Erlen-

Bruchwäldern und Erlen-Eschen-Wäldern vertreten, die im westlichen Bereich bereits durch Trockenschäden gekennzeichnet sind (E2/NAGOLA RE 2021a). Der Bereich ist bereits vorbelastet und weist zum Vorhabenbeginn 2023 Grundwasserflurabstände von 3-6 m auf (vgl. Anlage zum UVP-Bericht A2\_1a).

**Nördlich des Schenkendöberner Sees** befindet sich ein Erlen-Bruchwald im Bereich einer Geländerinne mit Wasserandrang von den umliegenden Hochflächen auf stauenden Schichten mit Abfluss Richtung Schenkendöberner See (LE-B 2021). Eine Beeinträchtigung durch die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von ca. 0,5 m ist in diesem Bereich nicht gegeben, da der Erlenbruchwald nicht mit dem HH-GWL verbunden ist.

Für die nordöstlich des Tagebaus gelegenen Fließgewässer **Moaske** und **Eilenzfließ** in der Neißeau sind keine vorhabenbedingten Wirkungen durch die Grundwasserabsenkungen zu erwarten, da beide Gewässer während des Zeitraums der bergbaulichen Beeinflussung durch Einleitungen gestützt werden. Die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in die Moaske erfolgt zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts. Hierdurch wird die Moaske als Lebensraum für den Biber erhalten. Auch die in der Moaske nachgewiesene Fischzönose aus fünf Arten ist durch die Stützung des Gewässers gesichert. Mit der Wasserversorgungsanlage Eilenzfließ wird eine ökologische Mindestwasserführung gewährleistet und somit der Erhalt des im FFH-Gebiet als geschütztes Gewässer kartierte Eilenzfließ selbst sowie die das Fließ begleitende Röhrichtvegetation gesichert. Somit bleibt auch die Funktion des Fließes als Habitat für beispielweise den Fischotter und den Großen Feuerfalter erhalten. Durch ein hydrologisches Monitoring wird gemäß Nebenbestimmung auch die Wasserbeschaffenheit überwacht (s.u. Einleitung der Sumpfungswässer).

Der **Pinnower See** liegt im Bereich der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung von 0,25 m bis 0,5 m. Seit Mai 2019 wird gemäß WRE (Pinnower See) Grundwasser über eine Einleitstelle am östlichen Ufer über eine Rohrleitung in den Pinnower See geleitet. Dass sich trotz der Einleitungen der Zielwasserstand nicht wie geplant entwickelt hat, ist darauf zurückzuführen, dass der Pinnower See im besonderen Maße von den Veränderungen der Grundwasserspiegel auf den bergbaulich unbeeinflussten Hochflächen beeinflusst wird (LBGR 2021). Erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers durch die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung können somit ausgeschlossen werden. Das betrifft ebenso die wasserabhängigen Biotope in seinem Umfeld, wie Röhrichte, Moore und Erlenbruchwälder, die größtenteils bereits vorbelastet durch Wassermangel beeinträchtigt sind. Auch sie sind vor allem von den Grundwasserspiegeln der bergbaulich unbeeinflussten Hochflächen beeinflusst, profitieren jedoch von den Grundwassereinleitungen, da sie durch Infiltration aus dem See mit Wasser versorgt werden.

Auch für den ebenfalls durch Wassermangel gekennzeichneten **Großsee** ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von 0,25 m bis 0,5 m prognostiziert. Der an den HH-GWL angebundene See wird seit 2019 (WRE Großsee) und auch weiterhin während der bergbaulichen Beeinflussung durch Zuschusswasser aus dem HH-GWL gestützt. Trotz jahreszeitlicher Schwankungen der Seewasserstände wird dem Einfluss einer nicht auszuschließenden bergbaulichen Grundwasserabsenkung auf den Seewasserstand erfolgreich entgegengewirkt (GEWÄSSERVERBAND SPREE-NEIßE 2020), so dass erhebliche Beeinträchtigungen für den mesotrophen See mit charakteristischen Kleinbinsenfluren und für die südlich und westlich an das Ufer grenzenden Vorwälder feuchter Standorte nicht zu erwarten sind.

Für den innerhalb des FFH-Gebietes „Pinnower Läuche und Tauersehe Eichen“ gelegenen **Kleinsee** und das westlich angrenzende Kleinseemoor ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von 0,5 m bis 1 m prognostiziert. Da eine Beeinflussung des Kleinsees durch die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Kleinsee durch die Einleitung von Grundwasser seit 2019 gestützt. Bei der Wassereinspeisung in den Kleinsee wird auch das angrenzende Moor berücksichtigt und ein ausgeglichener Wasserstand zwischen Moor und Kleinsee angestrebt. Der Wasserstand innerhalb des Moores am Kleinsee korrespondierte 2020/2021 mit dem Seewasserstand und lag im Berichtszeitraum dauerhaft circa 10-15 cm unter dem Seewasserspiegel (IHC 2021). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Sees und des Moores sind daher nicht zu erwarten.

Auch für das zwischen dem Großsee und dem Kleinsee innerhalb des FFH-Gebietes „Pinnower Läuche und Tauersehe Eichen“ gelegene **Weißes Lauch** kann aufgrund der mit der bergbaulichen Grundwasserabsenkung einhergehenden Erhöhung des Druckhöhenunterschiedes zwischen dem Wasserstand im Weißen Lauch und dem Wasserstand im HH-GWL ein Abstrom aus dem Feuchtgebiet in den HH-GWL nicht abschließend ausgeschlossen werden (GIR 2019). Für das Moor ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von 0,5 m bis 1 m und ein maximales bergbaubedingtes Defizit von 292 mm/a zu erwarten. Nach dem Jahr 2034 sind die Abstrommengen aufgrund des Wiederanstieges im HH-GWL rückläufig. Zur Versorgungssicherheit und zur Auffüllung des Torfgrundwasserleiters bis zum Zielwasserstand von + 65,5 m NHN wird seit 2021 eine Wasserversorgung betrieben, die so lange betrieben wird, bis der Wiederanstieg des HH-GWL im Bereich des Weißen Lauches (voraussichtlich 2050) abgeschlossen ist (GIR 2019). Erhebliche Beeinträchtigungen für das Moor können daher ausgeschlossen werden.

Der **Deulowitzer See** liegt im vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungsbereich von 0,25 m bis 0,5 m. Der leicht eutrophe See ist durch Wassermangel gekennzeichnet und durch Wasserverlust nährstoffreicher als der anzunehmende Grundzustand (E2/NAGOLA RE 2021a). Um den im Februar 2018 durch die Projektgruppe des MLUL festgelegten Stabilisierungswasserstand von + 53,8 m NHN zu erreichen, wurde im Frühjahr 2022 die Realisierung einer aktiven Wasserzuführung von Zuschusswasser in den Deulowitzer See umgesetzt. Von der Wassereinleitung profitieren sowohl der See mit seinen Uferzonen aus Kleinbinsenfluren und Röhrichten als auch die angrenzenden Erlenbruchwälder.

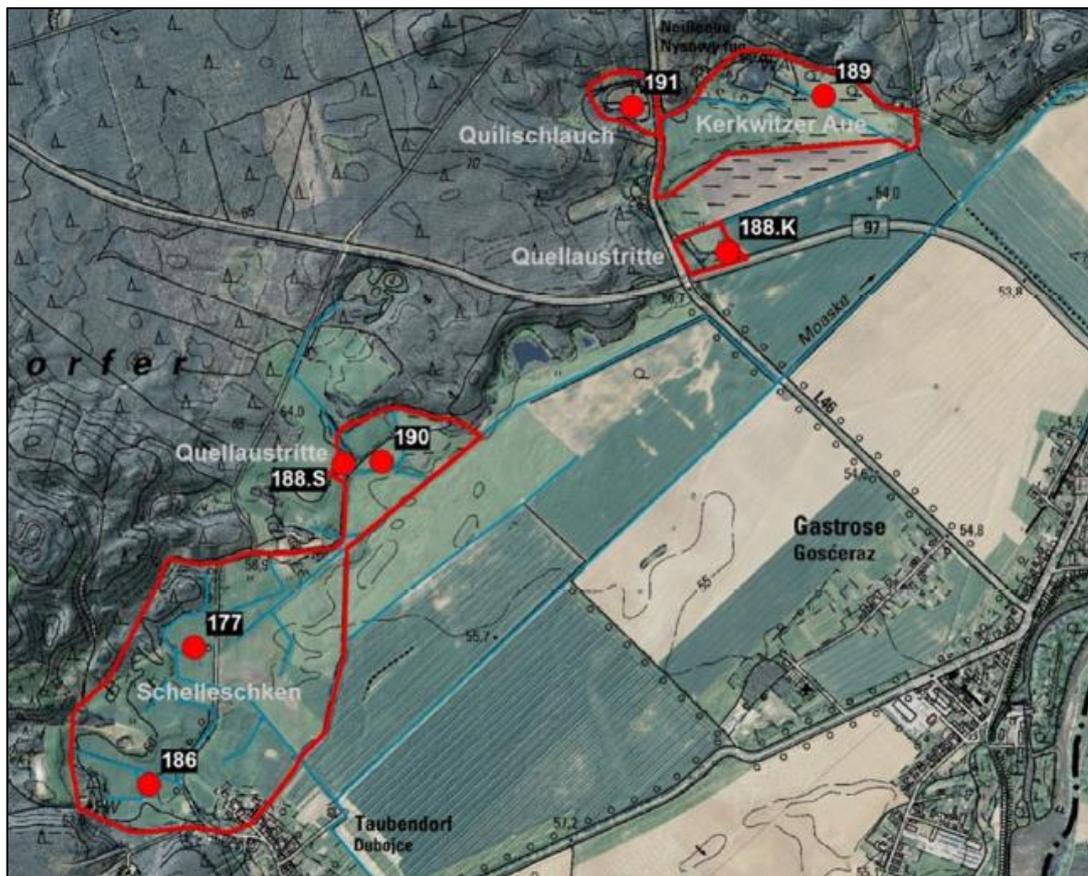
Mit der Sicherung der Wasserstände in den oben genannten Seen (Pinnower See, Großsee, Kleinsee, Deulowitzer See) und Mooren (Weißes Lauch, Kleinseemoor) sind auch für die hier vorkommenden Fische und Amphibien keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Für Wasservögel und Röhrichtbrüter sowie Libellen, bleiben die Lebensräume und Nahrungsquellen ebenfalls erhalten. Da gemäß den Nebenbestimmungen der WRE ein Monitoring bezüglich der eingeleiteten Mengen und der Wasserbeschaffenheiten durchgeführt wird, können mögliche nachteilige Entwicklungen erkannt werden und darauf reagiert werden. Die Monitoringergebnisse werden im Zusammenhang mit der Entwicklung der bergbaulichen Beeinflussung betrachtet und als Jahresberichte erstellt. Die bisherigen Ergebnisse für die drei Seen Großsee, Kleinsee und Pinnower See liegen überwiegend im Bereich der prognostischen Seewasserzusammensetzungen (IHC 2021). Mit Inbetriebnahme der WVA Deulowitzer See wird das das Monitoring dahingehend erweitert.

Bei dem geschützten **Feuchtgrünland um Schenkendöbern** handelt es sich um

artenarme Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte. Die Wiesen liegen im Auenbereich mit Wasserzutritt von den westlichen Hochflächen. Durch die langanhaltend negative klimatische Wasserbilanz gelangt weniger Wasser aus den angrenzenden Hochflächen in die Niederungen. Die Wasserstände in den Wiesen werden maßgeblich durch die Grabenbewirtschaftung gesteuert, wobei geringe vorhabenbedingte Grundwasserabsenkungen von 0,25 – 0,5 m zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

In der **Taubendorfer Neiße (Schelleschken, Kerkwitzer Aue)** liegen Moorkeessel am Fuß der Hanglage, die zum Teil durch frühere Nutzung stark gestört sind. Das Gebiet erhält sowohl Grundwasserzufluss aus den höher gelegenen Teilen der pleistozänen Hochflächen als auch durch Grundwasserzustrom innerhalb der Aue aus Richtung der Neiße (PFAFF 2003b). Der Wasserhaushalt der Wald- und Kesselmoore auf der Hochfläche ist weitgehend von der klimatischen Wasserbilanz abhängig, wobei das ursprünglich hoch anstehende Grundwasser den Rückstau verhinderte. Die Torfstichgewässer im Taubendorfer Grenzlauch und in der Kerkwitzer Aue sind dagegen vom Grundwasserstand abhängig (PFAFF 2003b).

Für das Gebiet ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von überwiegend 1-2 m, zum Teil auch über 2 m prognostiziert. Gemäß Nebenbestimmung der WRE Tagebau Jänschwalde 6.3.4.1 (Beobachtung der Feuchtgebiete) wird seit 1999 ein Biomonitoring durchgeführt (BIOM et al. 2020a). Die Untersuchungsgebiete des Biomonitorings sind in Abbildung 2 dargestellt. In den letzten Jahren sanken gemäß Biomonitoring die Grundwasserstände vor allem in den regionalen Grundwasserleitern stetig ab. Der südliche und der zentrale Bereich der **Schelleschken** ist zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns bereits stark vorbelastet mit Grundwasserständen im HH-GWL von >5 m (vgl. Anlage zum UVP-Bericht A2\_4b). Im Kernbereich der Schelleschken nördlich von Taubendorf werden die Wasserstände im regionalen TGWL durch die Einleitungen in die Moaske auf einem relativ hohen Niveau gehalten. Somit wird auf diesem Torfstandort der Beeinflussung durch die fallenden Grundwasserstände wirksam entgegengewirkt. Die Vegetation im nördlichen und südlichen Teil der Schelleschken stellt sich gemäß Biomonitoring Neiße (BIOM et al. 2020a) jedoch merklich auf die inzwischen flurfernen Grundwasserstände um. Die ehemals feuchten Standorte nahe Taubendorf sind inzwischen überwiegend mäßig trocken. Auch die Quellaustritte nördlich von Taubendorf blieben weiterhin trocken und die Deckung der Feuchtezeiger nahm weiter ab. Für die beiden Kleingewässer **nordöstlich der Schelleschken** südlich der Bundesstraße B 97 bestehen wasserrechtliche Genehmigungen Dritter zur Entnahme von Wasser aus dem Nordgraben zur Stützung der Stillgewässer über Rohrleitungen. Ab September/Oktober 2021 fielen beide Gewässer jedoch nahezu trocken. Der Wasserstand im Nordgraben war durch die trockenen Sommermonate, den erhöhten Wasserbedarf der Vegetation sowie die Erhöhung der Einleitmengen in die Moaske reduziert. Im November nahm der Wasserstand im Nordgraben wieder etwas zu (GMB 2021b).



**Abbildung 2 Untersuchungsgebiete Biomonitoring in der Neißeau (BIOM et al. 2020a)**

Auch in der weiter nördlich gelegenen **Kerkwitzer Aue** war die standörtliche Wasserverfügbarkeit gemäß Biomonitoring (BIOM et al. 2020a) in den letzten Jahren geringer als in den ersten Untersuchungsjahren seit 1999. Im Moorstandort Quilischlauch verlieren feuchteliebende Arten immer mehr an Bedeutung. Im Jahr 2017 breiteten sich mit der Großen Brennnessel, der Acker-Kratzdistel und Hohlzahn-Arten Störzeiger aus, was auf eine Eutrophierung durch Torfmineralisation und auf eine Verringerung der Wasserverfügbarkeit hindeutet. Auch dieser Standort ist zum Vorhabenbeginn bereits stark vorbelastet mit Grundwasserständen im HH-GWL von  $>5$  m (vgl. Anlage zum UVP-Bericht A2\_4b). Die Standorte der Quellen über der Kerkwitzer Aue sind seit dem Jahr 2016 erkennbar trockener als in den ersten Untersuchungsjahren. Die deutliche Zunahme der Deckung von Störzeigern und von Schlehengebüsch deutet auch hier auf geringere Wasserverfügbarkeit hin. Im Bereich der Kerkwitzer Aue und dem Torfstich wurden bereits Restitutionsmaßnahmen durchgeführt. Hier wurde der Ablaufgraben geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässer gewährleistet wird. Gemäß MLUL (2020) ist für den Torfstich ein Einfluss des Tagebaus Jänschwalde zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine Auffüllung des Wasserdefizits aber einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Eine künstliche Versorgung von Kleingewässern mit (gepumpten) Grundwasser stellt nach MLUL (2020) keine nachhaltige Lösung für die Folgen der derzeit (2020) schon fast drei Jahre andauernden Trockenheit dar.

Für die Moorstandorte nordöstlich der Schelleschken und in der Kerkwitzer Aue

kann der Einfluss der Grundwasserabsenkung nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Vorbelastung und die parallel zu den Auswirkungen bestehende Belastungssituation durch unterdurchschnittliche Niederschläge und eine unterdurchschnittliche Grundwasserneubildung wirken sich verschärfend auf die wasserabhängigen Biotope aus.

#### Verzögerter Grundwasserwiederanstieg

Durch die Fortführung der Sümpfung kommt es neben der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung auch zu einer Verlangsamung des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs. Die durch das Vorhaben bedingte Grundwasserabsenkung und der sich daraus zeitlich später ergebende Wiederanstieg finden vollständig im vorbelasteten Bereich statt. Durch das Vorhaben kommt es in diesen Arealen zu einer Verlängerung bestehender, vorhabenunabhängiger kumulativer Wirkungen.

Der vorhabenbedingt verzögerte Grundwasserwiederanstieg führt zu einer Verlängerung der bergbaulichen Wirkungen auf grundwasserabhängige Biotope. Da jedoch Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts in diesen Gebieten durchgeführt werden, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Biotope und Lebensräume durch diese Verzögerung auszugehen.

Insgesamt lässt die vorhabenbedingte Verzögerung des Grundwasserwiederanstiegs auch die positive Wirkung des Grundwasserwiederanstiegs auf vorher beeinträchtigte Bereiche verzögert eintreten. Es kommt jedoch bereits im Vorhabenzeitraum zwischen 2034 und 2044 zu einem Anstieg des Grundwassers (vgl. Anlage zum UVP-Bericht A2\_1b und 1c), der sich in Bereichen wie dem Schwarzen Fließ oder der Taubendorfer Neiße positiv auf grundwasserabhängige Biotope und Lebensräume auswirken wird. In Bereichen, in denen das Grundwasser auch nach bergbaulich hohe Flurabstände von >5 m aufweisen wird und nicht bis in pflanzenverfügbare Höhen ansteigt, wie auf den Hochflächen nördlich und nordwestlich des Tagebaus, ergeben sich durch den verzögerten Grundwasserwiederanstieg für die Vegetation und die Lebensräume der Fauna keine Auswirkungen.

**Zusammenfassend können somit vorhabenbedingte Auswirkungen für geschützte Arten im Bereich der Taubendorfer Neiße nicht ausgeschlossen werden.**

---

#### 4 Relevanzprüfung

Für die Artenschutzprüfung wird zunächst eine Abschichtung der zu prüfenden Arten durchgeführt. Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei die durch das Vorhaben bedingten Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

können von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Aus dieser Abschichtung ergibt sich eine Liste der in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (vgl. Tabelle 1 und Tabelle 2). Die vollständige Relevanzprüfung mit dem heranzuziehenden Artenspektrum ist der Anlage 1 zu entnehmen. Das dort aufgeführte Artenspektrum leitet sich aus den in Brandenburg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten ab (vgl. MIL 2021, Anlage 3 und 5).

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen wurden, im betroffenen Naturraum keine Vorkommen besitzen bzw. dessen Auftreten im Untersuchungsraum keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst.

## 5 **Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten**

Für einen ausreichenden gesetzlichen Schutz der europarechtlich geschützten Arten ist zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):**  
Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts oder Bestands im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Absatz 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):**  
Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen  
Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor,
  - wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden
  - und wenn diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Hinsichtlich betriebsbedingter Tötungen durch Kollision enthält § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG die Einschränkung, dass

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird,
- und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):**  
Erhebliches Stören wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“ (MIL 2021). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden.

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):**  
Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass Vorhabenwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. fischottergerechte Durchlässe an Straßenunterführungen). Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen können vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden. Das heißt, dass die Maßnahmen nach der jeweiligen Art und Funktionalität auszurichten sind. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten wäre.

## **5.1 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten**

### **5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die in Brandenburg nachweislich auftretenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im betroffenen Naturraum nicht vor bzw. besiedeln Lebensräume, die vom Vorhaben nicht beansprucht werden (vgl. Anlage 1).

### **5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Aus der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass nicht alle in Brandenburg vorkommenden streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auch im Untersuchungsraum ihre Lebensstätte haben bzw. dass eine Betroffenheit durch das Vorhaben auszuschließen ist. Dies hat zur Folge, dass auch nicht alle Arten in ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben zu untersuchen sind. Daher ergibt sich nur für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten eine weitere Prüfrelevanz.

**Tabelle 1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht wird**

Art Wissenschaftlicher Name		RL BB	RL D	EHZ	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich
<b>Säugetiere</b>					
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	FV	X
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	FV	X
<b>Libellen</b>					
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	3	U1	X

**RL BB/D** Rote Listen Brandenburg/ Deutschland  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 \* Ungefährdet  
**EHZ** Erhaltungszustand (s. u.)

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der vertiefend zu prüfenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. In diesen Formblättern werden die Vorkommen im Untersuchungsraum als lokale Populationen beschrieben und bewertet, da der Begriff "Lokale Population" die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellt. Insofern ist die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbal-argumentativ anhand der folgenden drei Kriterien:

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigung

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Darüber hinaus wird der Erhaltungszustand der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für ganz Brandenburg angegeben. Dieser kommt dann zum Tragen, wenn eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann. Darauf erfolgt auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburgs der Nachweis, dass der günstige (falls vorliegend) Erhaltungszustand der hier lebenden Populationen gewahrt bleibt.

Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes auf der Ebene der kontinentalen bio-geographischen Region erfolgt der Nachweis, dass sich vorhabenbedingt

dieser ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis zumindest nicht weiter verschlechtern wird und dass das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Der Erhaltungszustand (EHZ) der Arten auf biogeographischer Ebene Brandenburgs wurde dreistufig bewertet (vgl. SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020):

- |                             |      |                          |
|-----------------------------|------|--------------------------|
| - favourable                | (FV) | günstig                  |
| - unfavourable - inadequate | (U1) | ungünstig - unzureichend |
| - unfavourable - bad        | (U2) | ungünstig – schlecht     |

<b>Artdatenblatt 1 Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
<b>Status und Charakterisierung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in BB</b>	
<p>Als Lebensraum bevorzugt der Biber vegetationsreiche Ufer und besonders die dichten Weichholz-Auenwälder (Weiden, Pappeln, Eschen und Ulmen) stehender und langsam fließender Gewässer. Im Gegensatz zum Fischotter überwindet der Biber seltener gewässerlose Bereiche. Der Biber benötigt als maßgebliche Bestandteile in seinem Lebensraum Uferstrukturen, welche die Anlage von Erdbauten oder Burgen zulassen sowie bewaldete unzerschnittene Flussauen, die ihm die Möglichkeit bieten, neue Nahrungshabitate zu besiedeln oder zu erreichen, ohne dabei gewässerfreie Zonen oder Verkehrswege durch- oder überqueren zu müssen. Das Revier einer Biberfamilie umfasst ca. 1 km Fließstrecke (MUNR 1999). Die Jungtiere gründen im 25 km Radius Neuansiedlungen (MUNR 1999). In der Regel äst der Biber in einem 20 m Uferstreifen, kann bei Vegetationsarmut am Ufer jedoch bis zu 100 m weit vom Ufer auf Nahrungssuche gehen (MUNR 1999).</p> <p>Der Erhaltungszustand des Bibers wird in Brandenburg als günstig eingestuft (SCHOKNECHT &amp; ZIMMERMANN 2020).</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p>	
<b>Lokale Population</b>	
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Bereich der Moaske und somit angrenzend an die vorhabenrelevante Taubendorfer Neißeae sind Vorkommen des Bibers bekannt (GMB 2021b). Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die nördlich davon gelegenen Gewässer der Taubendorfer Neißeae und Kerkwitzer Aue ebenfalls besiedelt sind bzw. Teilhabitate der lokalen Population der Neißeae darstellen können. Zudem ist aus dem Managementplan für das heutige FFH-Gebiet „Neißeae“ (ECOSTRAT UND LUTRA 2015) das Vorkommen in den benachbarten Gebieten belegt. Gemäß MaP ist zwar die Habitatqualität eher schlecht, trotzdem ist die Aue vollständig vom Biber besiedelt</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> kann aufgrund der Potenzialabschätzung nicht bewertet werden:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<p><b>G2a</b> - Wassereinleitung von Grundwasser (separate Brunnen, Sickerbereiche/Bewässerungsstrang) (hier: WRE Moaske und Nordgraben)</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<p>Da durch das Vorhaben keine bau- oder anlagebedingten Eingriffe erfolgen, sind Tötungen des Bibers auszuschließen.</p> <p>Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt:            <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<p>Vorhabenbedingte Störungen von Bibern sind nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt:            <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<p>Für die Taubendorfer Neißeae ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von überwiegend 1-2 m prognostiziert. Für die beiden Kleingewässer <b>nordöstlich der Schelleschen</b>, südlich der Bundesstraße B 97, bestehen wasserrechtliche Genehmigungen Dritter zur Entnahme von Wasser aus dem Nordgraben zur Stützung der Stillgewässer über Rohrleitungen, wobei der Nordgraben durch die Einleitung von Grundwasser gestützt wird (WRE Moaske und Nordgraben). Trotz der Bespannung des Nordgrabens und Einleitungen in die beiden Kleingewässer können diese bei anhaltender Trockenheit und</p>	

<b>Artdatenblatt 1 Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
<p>geringen Wasserständen im Nordgraben weitgehend trockenfallen (GMB 2021b). Eine temporäre Austrocknung der Kleingewässer, in denen ein potenzielles Vorkommen des Bibers nicht auszuschließen ist, ist bereits derzeit gegeben und somit nicht auf die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung zurückzuführen.</p> <p>Im Bereich des <b>Torfstichgewässers in der Kerkwitzer Aue</b> kann ein Vorkommen des Bibers ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Dieses Gewässer ist schon derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Hier wurde bereits der Ablaufgraben geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässer gewährleistet wird. Gemäß MLUL (2020) ist für den Torfstich ein Einfluss des Tagebaus Jänschwalde zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine Auffüllung des Wasserdefizits aber einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Eine künstliche Versorgung von Kleingewässern mit (gepumpten) Grundwasser stellt nach MLUL (2020) keine nachhaltige Lösung für die Folgen der seit Jahren andauernden Trockenheit dar. Da eine zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Gewässers durch die Grundwasserabsenkung möglich ist, kann auch eine vorhabenbedingte Schädigung des potenziellen Lebensraums des Bibers, einschließlich potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Insofern wird höchstvorsorglich die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung angenommen.</p> <p>Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt:    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	
<b>Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<p><b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja</span></p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Anlage A1_6 des Antrags dargestellt.</p> <p><b>Anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja</span></p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Kapitel 7 des Erläuterungsberichts (Antragsteil A1) dargestellt.</p>	

<b>Artdatenblatt 1 Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)</b></p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?  <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) sind erforderlich</p> <p>Der Erhaltungszustand des Bibers im nahen gelegenen FFH-Gebiet „Neißeau“ wurde im Managementplan als gut eingestuft (vgl. ECOSTRAT &amp; LUTRA 2015). Aufgrund der räumlichen Nähe kann das potenzielle Vorkommen in der Kerkwitzer Aue zu dieser lokalen Population gezählt werden, so dass der gute Erhaltungszustand für diese Teilpopulation übertragen werden kann.</p> <p>Auch auf übergeordneter Ebene ist der Erhaltungszustand des Bibers aufgrund der positiven Bestandsentwicklung als günstig eingestuft worden.</p> <p>Die Kerkwitzer Aue ist bereits derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Der Torfstich ist derzeit aufgrund der seit Jahren andauernden Trockenheit zu großen Teilen trockengefallen. Der Ablaufgraben wurde im Auftrag der LE-B bereits geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässers gewährleistet wird. Eine Auffüllung des Wasserdefizits ist gemäß MLUL (2020) einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Es kann daher höchstens eine geringe vorhabenbedingte Auswirkung auf den EHZ des potenziellen Teilvorkommens (Teilpopulation) und damit lokalen Population gegeben sein. Somit wird vorhabenbedingt auch keine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Population des Bibers auf kontinentaler biogeografischer Ebene stattfinden.</p> <p><b>Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b></p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><b>Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b></p> <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
<p><b>Fazit</b></p> <p><b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</b></p> <input type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	

<b>Artdatenblatt 2 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
<b>Status und Charakterisierung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Fischotter gehört zur Lebensformgruppe der semiaquatischen Säugetiere und kommt in allen Naturräumen von Brandenburg vor (LUA 2002). Die Hauptaktivitätsphasen liegen in der Dämmerung und in der Nacht (MUNR 1999). Er besiedelt vom Wasser beeinflusste Lebensräume, insbesondere die Uferzonen von Stand- und Fließgewässern. Deren Strukturvielfalt hat wesentlichen Einfluss auf die Attraktivität des Lebensraumes. Fischotter beanspruchen ein sehr ausgedehntes Territorium, innerhalb dessen sie geeignete Nahrungshabitate, Ruhezonen und Reproduktionsräume finden. Die Tiere unternehmen weiträumige Wanderungen, um Teillebensräume (z. B. attraktive Nahrungsgründe) zu erreichen oder neue Reviere zu besiedeln. Hierbei dienen ihnen Gewässersysteme als Leitlinien. Unabhängig davon können auch längere Strecken über Land zurückgelegt werden. Fischotter nutzen das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraums. Der Hauptteil der Nahrung besteht aus Fischen. Daneben werden auch Amphibien, Krebse, Vögel, Kleinsäuger und Insekten gefressen (vgl. MUNR 1999).</p> <p>Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit, so dass das ganze Jahr Jungtiere auftreten können (MUNR 1999). Die Jungtiere werden nach einem Jahr selbstständig und nach 1,5 Jahren geschlechtsreif (MUNR 1999). Zur Aufzucht der Jungen nutzt der Fischotter unterirdische Baue.</p> <p>Der Erhaltungszustand des Fischotters wird in Brandenburg als günstig eingestuft (SCHOKNECHT &amp; ZIMMERMANN 2020).</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region  <input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p>	
<b>Lokale Population</b>	
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeae wurden keine Untersuchungen des Fischotters durchgeführt. Aus dem Managementplan für das heutige FFH-Gebiet „Neißeae“ (ECOSTRAT UND LUTRA 2015) ist das Vorkommen in den benachbarten Gebieten belegt. Gemäß MaP wurde die Habitatqualität für den Fischotter als hervorragend eingestuft. Zwar wurden im Zuge des MAP an 90 % der Kontrollpunkte Nachweise erbracht, da jedoch ein Reproduktionsnachweis fehlte, wurde auf eine Bewertung des Erhaltungszustands verzichtet. Da die Populationsgröße als hervorragend eingestuft wurde, geht das vorliegende Gutachten zumindest von einem guten Erhaltungszustand aus. Somit ist auch von einem Vorkommen des Fischotters in der Taubendorfer Neißeae Aue auszugehen.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> kann aufgrund der Potenzialabschätzung nicht bewertet werden:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<p><b>G2a</b> - Wassereinleitung von Grundwasser (separate Brunnen, Sickerbereiche/Bewässerungsstrang) (hier: WRE Moaske und Nordgraben)</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<p>Da durch das Vorhaben keine bau- oder anlagebedingten Eingriffe erfolgen, sind Tötungen des Fischotters auszuschließen.</p> <p>Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt:                    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<p>Vorhabenbedingte Störungen von Fischottern sind nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt:                    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Artdatenblatt 2 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Für die Taubendorfer Neißeau ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von überwiegend 1-2 m prognostiziert. Für die beiden Kleingewässer <b>nordöstlich der Schelleschken</b>, südlich der Bundesstraße B 97, bestehen wasserrechtliche Genehmigungen Dritter zur Entnahme von Wasser aus dem Nordgraben zur Stützung der Stillgewässer über Rohrleitungen, wobei der Nordgraben durch die Einleitung von Grundwasser gestützt wird (WRE Moaske und Nordgraben). Trotz der Bespannung des Nordgrabens und Einleitungen in die beiden Kleingewässer können diese bei anhaltender Trockenheit und geringen Wasserständen im Nordgraben weitgehend trockenfallen (GMB 2021b). Eine temporäre Austrocknung der Kleingewässer, in denen ein potenzielles Vorkommen des Fischotters nicht auszuschließen ist, ist bereits derzeit gegeben und somit nicht auf die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung zurückzuführen.</p> <p>Im Bereich des <b>Torfstichgewässers in der Kerkwitzer Aue</b> kann ein Vorkommen des Fischotters ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Dieses Gewässer ist schon derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Hier wurde bereits der Ablaufgraben geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässer gewährleistet wird. Gemäß MLUL (2020) ist für den Torfstich ein Einfluss des Tagebaus Jänschwalde zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine Auffüllung des Wasserdefizits aber einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Eine künstliche Versorgung von Kleingewässern mit (gepumpten) Grundwasser stellt gemäß MLUL (2020) keine nachhaltige Lösung für die Folgen der seit Jahren andauernden Trockenheit dar.</p> <p>Da eine zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Gewässers durch die Grundwasserabsenkung möglich ist, kann auch eine vorhabenbedingte Schädigung des potenziellen Lebensraums des Fischotters, einschließlich potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Insofern wird höchstvorsorglich die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung angenommen.</p> <p>Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	
<b>Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<p><b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Anlage A1_6 des Antrags dargestellt.</p> <p><b>Anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Kapitel 7 des Erläuterungsberichts (Antragsteil A1) dargestellt.</p>	

<b>Artdatenblatt 2 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)</b></p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) sind erforderlich</p> <p>Der Erhaltungszustand des Fischotters im nahen gelegenen FFH-Gebiet „Neißeau“ wurde im Managementplan als gut eingestuft (vgl. ECOSTRAT &amp; LUTRA 2015). Aufgrund der räumlichen Nähe kann das potenzielle Vorkommen in der Kerkwitzer Aue zu dieser lokalen Population gezählt werden, so dass der sehr gute Erhaltungszustand für diese Teilpopulation übertragen werden kann.</p> <p>Auch auf übergeordneter Ebene ist der Erhaltungszustand des Fischotters aufgrund der positiven Bestandsentwicklung als günstig eingestuft worden.</p> <p>Die Kerkwitzer Aue ist bereits derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Der Torfstich ist derzeit aufgrund der seit Jahren andauernden Trockenheit zu großen Teilen trockengefallen. Der Ablaufgraben wurde im Auftrag der LE-B bereits geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässers gewährleistet wird. Eine Auffüllung des Wasserdefizits ist gemäß MLUL (2020) einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Es kann daher höchstens eine geringe vorhabenbedingte Auswirkung auf den EHZ des potenziellen Teilvorkommens (Teilpopulation) und damit lokalen Population gegeben sein. Somit wird vorhabenbedingt auch keine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Population des Fischotters auf kontinentaler biogeografischer Ebene stattfinden.</p> <p><b>Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b></p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst</p>	
<p><b>Fazit</b></p> <p><b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>	

<b>Artdatenblatt 3</b>	<b>Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)</b>	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
<b>Status und Charakterisierung</b>		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in BB</b>		
<p>Die Große Moosjungfer besiedelt vor allem oligotrophe stehende Gewässer geringer Größe mit mehrjähriger Wasserführung (MAUERSBERGER et al. 2013). Dabei werden in Brandenburg häufig Randsümpfe, Kolke oder Torfstiche in Mooren, kleine Flachseen, überstaute und wiedervernässte Moore bevorzugt. Fortpflanzungsgewässer sind meist voll besonnt. In den Laichgewässern bilden Unterwasserpflanzen in den oberen 10 cm dichte Bestände. Hier erfolgt auch die Eiablage (MAUERSBERGER et al. 2013). Das Larvalstadium beträgt etwa zwei Jahre. Der Schlupf beginnt im Mai.</p> <p>In Brandenburg ist die Verbreitung der Großen Moosjungfer sehr unregelmäßig, wobei Verbreitungsschwerpunkte in der Uckermark, im Stechlinseegebiet, bei Eberswalde, im Westhavelland und in der Lieberoser Heide liegen (MAUERSBERGER et al. 2013). Die Bestände der Großen Moosjungfer sind in Brandenburg derzeit ungefährdet (MAUERSBERGER et al. 2017).</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p>		
<b>Lokale Population</b>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde ein Männchen an einem ehemaligen Torfstich nachgewiesen (E7/BIOM 2019c). Aus dem MaP für das heutige FFH-Gebiet „Neißeau“ (ECOSTRAT UND LUTRA 2015) sind keine Nachweise bekannt.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Populationen</b> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>		
<p><b>G2a</b> - Wassereinleitung von Grundwasser (separate Brunnen, Sickerbereiche/Bewässerungsstrang) (hier: WRE Moaske und Nordgraben)</p>		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>		
<p>Bau- oder anlagebedingte Eingriffe erfolgen nicht.</p> <p>Für die Taubendorfer Neißeau ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von überwiegend 1-2 m prognostiziert. Durch Austrocknung von Gewässern sind Tötungen von Individuen der Großen Moosjungfer, insbesondere von Laich und Larven, möglich, weil die Larven für ihre Entwicklung zum adulten Tier zwei Jahre in dem Laichgewässer verbleiben. Für die beiden Kleingewässer <b>nordöstlich der Schelleschken</b>, südlich der Bundesstraße B 97, bestehen wasserrechtliche Genehmigungen Dritter zur Entnahme von Wasser aus dem Nordgraben zur Stützung der Stillgewässer über Rohrleitungen, wobei der Nordgraben durch die Einleitung von Grundwasser gestützt wird (WRE Moaske und Nordgraben). Trotz der Bespannung des Nordgrabens und Einleitungen in die beiden Kleingewässer können diese bei anhaltender Trockenheit und geringen Wasserständen im Nordgraben weitgehend trockenfallen (GMB 2021b). Eine temporäre Austrocknung des Kleingewässers, in dem die Große Moosjungfer nachgewiesen wurde, und auch des benachbarten Gewässers, ist bereits derzeit gegeben und somit nicht auf die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung zurückzuführen.</p> <p>Da die Gewässer bereits vor Beginn des Vorhabens überwiegend aufgrund geringer Niederschläge temporär trockenfallen, ist eine vorhabenbedingte Tötung von Larven der Großen Moosjungfer auszuschließen.</p>		
Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Artdatenblatt 3</b>	<b>Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)</b>	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>		
Vorhabenbedingte Störungen der Großen Moosjungfer sind nicht zu erwarten.		
Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>		
Die Austrocknung von Gewässern ist auch mit Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Für die beiden Kleingewässer <b>nordöstlich der Schelleschken</b> , südlich der Bundesstraße B 97, bestehen wasserrechtliche Genehmigungen Dritter zur Entnahme von Wasser aus dem Nordgraben zur Stützung der Stillgewässer über Rohrleitungen, wobei der Nordgraben durch die Einleitung von Grundwasser gestützt wird (WRE Moaske und Nordgraben). Trotz der Bespannung des Nordgrabens und Einleitungen in die beiden Kleingewässer können diese bei anhaltender Trockenheit und geringen Wasserständen im Nordgraben weitgehend trockenfallen (GMB 2021b). Eine temporäre Austrocknung des Kleingewässers, in dem die Große Moosjungfer nachgewiesen wurde, und auch des benachbarten Gewässers, ist bereits derzeit gegeben und somit nicht auf die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung zurückzuführen.		
Da die Gewässer bereits vor Beginn des Vorhabens überwiegend aufgrund geringer Niederschläge temporär trockenfallen, ist eine vorhabenbedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Großen Moosjungfer auszuschließen.		
Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu      (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell zu erwartenden Brutvogelarten aufgelistet, bei denen auf den folgenden Seiten eine verbotstatbeständige Betroffenheit untersucht wird. Die Arten, die im Folgenden betrachtet werden, wurden in der Relevanztabelle im Anhang A1 ermittelt.

Arten, die nicht im Untersuchungsraum ermittelt wurden oder zu erwarten sind und Arten die nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden können, werden in der folgenden Abhandlung nicht weiter betrachtet.

**Tabelle 2 Europäische Vogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird**

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Beeinträchtigung- gen durch Vor- haben möglich
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			§§	X
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				X
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				X
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				X

**Legende:**

<b>RL BB / D</b>	Rote Listen Brandenburg / Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
<b>BArtSchV</b>	Bundesartenschutzverordnung
§§	streng geschützt

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Brutvogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

<b>Artdatenblatt 4 Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Drosselrohrsänger besiedelt vor allem Röhricht bestandene Ufer an Gewässern unterschiedlicher Größe. Er ist in Brandenburg weit verbreitet. Lediglich in der Prignitz und im Fläming gibt es Bestandslücken (RYS LAVY et al. 2011). Der typische Schilfbewohner ist von April bis September in seinen Brutgebieten anwesend (FISCHER 2001a). Der Drosselrohrsänger ist ein Langstreckenzieher. Zur Hauptproduktionszeit von Mai bis Juli baut der Drosselrohrsänger sein Nest zwischen Schilfhalmern (mindestens 3-6 Jahre alte Bestände) über dem Wasser (FISCHER 2001a). Der Bestand des Drosselrohrsängers ist in Brandenburg (vgl. RYS LAVY et al. 2019) und Deutschland (vgl. RYS LAVY et al. 2020) nicht gefährdet. In Brandenburg brüten 8.500 bis 11.500 Paare (vgl. RYS LAVY et al. 2019).</p>	
<b>Lokale Population</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich In der Taubendorfer Neißeau konnten zwei Reviere des Drosselrohrsängers nachgewiesen werden (E3/K&S 2020d). Beide befinden sich an einem Kleingewässer nordöstlich der Schelleschken, das als Angelgewässer genutzt wird. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach nicht bewertet. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<b>G2a</b> - Wassereinleitung von Grundwasser (separate Brunnen, Sickerbereiche/Bewässerungsstrang) (hier: WRE Moaske und Nordgraben)	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Die Tötung von Brutvögeln durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Störungen von Brutvögeln durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
In der Taubendorfer Neißeau ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von ca. 1-2 m prognostiziert. Für die beiden Kleingewässer <b>nordöstlich der Schelleschken</b> , südlich der Bundesstraße B 97, bestehen wasserrechtliche Genehmigungen Dritter zur Entnahme von Wasser aus dem Nordgraben zur Stützung der Stillgewässer über Rohrleitungen, wobei der Nordgraben durch die Einleitung von Grundwasser gestützt wird (WRE Moaske und Nordgraben). Trotz der Bespannung des Nordgrabens und Einleitungen in die beiden Kleingewässer können diese bei anhaltender Trockenheit und geringen Wasserständen im Nordgraben weitgehend trockenfallen (GMB 2021). Eine temporäre Austrocknung der Kleingewässer, die je nach Zeitraum mit einer Entwertung des Bruthabitats verbunden sein kann, ist bereits derzeit gegeben und somit nicht auf die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung zurückzuführen. Somit besteht keine vorhabenbedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Drosselrohrsängers. Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Artdatenblatt 4 Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

<b>Artdatenblatt 5 Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</b>	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b> Die Rohrammer bewohnt bevorzugt die Verlandungs- und Überschwemmungszonen von Seen und Fließgewässern sowie die verbliebenden Feuchtwiesenbereichen der großen Niederungsgebiete. Ebenso genutzt werden Röhricht- und Feuchtwiesenabschnitte an Kleingewässern. Daneben werden aber auch weniger feuchte bis ausgesprochen trockene Lebensräume wie Gehölzpflanzungen, Ackerflächen und -brachen sowie Kiesgruben als Brutplatz angenommen. Der Legebeginn der Erstbruten erfolgt zwischen Ende April/Anfang Mai, die der Zweitbruten Mitte Juni/Anfang August. Die Nestlage ist abhängig von der Lebensraumausstattung, erfolgt jedoch bevorzugt in Seggen, aber auch in Gräsern, Schilf, Hochstauden und Ranken, selten auch auf Stammteilen und Sträuchern (WAWRZYNIAK & SOHNS 2001). In Brandenburg befinden sich die größten Brutkonzentrationen der Rohrammer entsprechend den Lebensraumsprüchen der Art in gewässerreichen Landschaften (RYS LAVY et al. 2011). Gegenwärtig liegt die Anzahl der Brutpaare in Brandenburg bei 22.000 bis 35.000 und ist somit rückläufig. Die derzeitigen Bestandszahlen erfordern jedoch gegenwärtig noch keine Aufnahme in die Rote Liste bzw. Vorwarnliste Brandenburgs (RYS LAVY et al. 2019). Auch auf der Roten Liste Deutschlands steht die Rohrammer derzeit nicht (vgl. RYS LAVY et al. 2020).	
<b>Lokale Population</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich In dem vorhabenrelevanten Untersuchungsgebiet Taubendorfer Neißeau konnten insgesamt drei Reviere festgestellt werden (E3/K&S 2020d). Jeweils eins befindet sich in der Kerkwitzer Aue und im Quilischlauch. Als weiterer Lebensraum wird das Angelgewässer nordöstlich der Schelleschken besiedelt. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <b>G2a</b> - Wassereinleitung von Grundwasser (separate Brunnen, Sickerbereiche/Bewässerungsstrang) (hier: WRE Moaske und Nordgraben)	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Die Tötung von Brutvögeln durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> Störungen von Brutvögeln durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Für die Taubendorfer Neißeau ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von überwiegend 1-2 m prognostiziert. Ein Brutrevier liegt an einem Kleingewässer <b>nordöstlich der Schelleschken</b> südlich der Bundesstraße B 97. Für das Gewässer und ein weiteres benachbartes Kleingewässer bestehen wasserrechtliche Genehmigungen Dritter zur Entnahme von Wasser aus dem Nordgraben zur Stützung der Stillgewässer über Rohrleitungen, wobei der Nordgraben durch die Einleitung von Grundwasser gestützt wird (WRE Moaske und Nordgraben). Die Kleingewässer können zwar bei anhaltender Trockenheit und geringen Wasserständen im Nordgraben zeitweise weitgehend trockenfallen, das Röhricht bleibt durch die Überleitungen aus dem Nordgraben jedoch erhalten. Insofern wird keine Beeinträchtigung des Bruthabitats stattfinden. Das Brutrevier am <b>Quilischlauch in der Kerkwitzer Aue</b> wird durch die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung nicht beeinträchtigt, da der Grundwasserstand bereits vor Vorhabenbeginn unter 5 m	

Artdatenblatt 5 Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<p>liegt.</p> <p>Im Bereich des <b>Torfstichgewässers in der Kerkwitzer Aue</b> liegt ebenfalls ein Brutrevier. Dieses Gewässer ist schon derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Hier wurde bereits der Ablaufgraben geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässer gewährleistet wird. Gemäß MLUL (2020) ist für den Torfstich ein Einfluss des Tagebaus Jänschwalde zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine Auffüllung des Wasserdefizits aber einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Eine künstliche Versorgung von Kleingewässern mit (gepumpten) Grundwasser stellt gemäß MLUL (2020) keine nachhaltige Lösung für die Folgen der seit Jahren andauernden Trockenheit dar.</p> <p>Da eine zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Gewässers und auch des umgebenden Röhrichs durch die Grundwasserabsenkung möglich ist, kann auch eine vorhabenbedingte Schädigung des Bruthabitats der Rohrammer nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Insofern wird höchstvorsorglich die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung angenommen. Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	
<p><b>Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Anlage A1_6 des Antrags dargestellt.</p> <p><b>Anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Kapitel 7 des Erläuterungsberichts (Antragsteil A1) dargestellt.</p>	
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)</b></p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) sind erforderlich</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Rohrammer wird als gut eingestuft, da alle Gewässer in der Taubendorfer Neißeau besiedelt sind.</p> <p>Vorhabenbedingte Auswirkungen werden lediglich für das Vorkommen im Torfstich in der Kerkwitzer Aue erwartet.</p> <p>Die Kerkwitzer Aue ist bereits derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Der Torfstich ist derzeit aufgrund der seit Jahren andauernden Trockenheit zu großen Teilen trockengefallen. Der Ablaufgraben wurde im Auftrag der LE-B bereits geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässers gewährleistet wird. Eine Auffüllung des Wasserdefizits ist gemäß MLUL (2020) einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten.</p> <p>Der Brutbestand der Rohrammer in Brandenburg beträgt 22.000 bis 35.000 Paare (vgl. RYSLAVY et al. 2019). Insofern wird konstatiert, dass darüber hinaus die Beeinträchtigung eines Reviers nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rohrammer in Brandenburg führen kann.</p>	

<b>Artdatenblatt 5 Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</b>	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<b>Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b> <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
<b>Fazit</b> <b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</b> <input type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	

Artdatenblatt 6 Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Die Brutplätze der Schnatterente liegen vorzugsweise an mäßig bis stark eutrophierten Gewässern mit größeren freien Wasserflächen und üppiger Ufer- und Verlandungsvegetation. Besiedelt werden sowohl natürlich stehende Gewässer unterschiedlicher Größe, als auch Teiche, Torfstiche, Gräben und Kiesgruben. Gewässer in Waldbereichen werden gemieden, gelegentlich aber Waldbrüche und -seen besiedelt. Der Legezeitraum der Schnatterente liegt zwischen Ende April bis Mitte Juni. Als Neststandorte werden Carex-Bestände auf Möweninseln und in Bruchwäldern sowie Ufergehölze mit Gras- und Krautvegetation genannt (NAACKE 2001a).</p> <p>Die Schnatterente ist in Brandenburg regional sehr verschieden verbreitet. Ein Schwerpunkt umfasst die Uckermark, das Niederoderbruch und Teile der Oberhavel. Ein weiteres Vorkommensgebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Mittleren Havel und setzt sich in die Untere Havel und die Elbaue fort. Weiterhin sind das Obere Rhinluch und die Teichgebiete um Peitz besiedelt (RYSLAVY et al. 2011). Der Bestand der Schnatterente ist in Brandenburg (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und Deutschland gegenwärtig nicht gefährdet (vgl. RYSLAVY et al. 2020). Die Anzahl der Brutpaare in Brandenburg liegt gegenwärtig bei 1.000 bis 1.500 (vgl. RYSLAVY et al. 2019).</p>	
<p><b>Lokale Population</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In der Taubendorfer Neißeaue konnte ein Revier der Schnatterente nachgewiesen werden (K&amp;S 2020d). Dieses befindet sich in der Kerkwitzer Aue.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> kann demnach nicht bewertet.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> -	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Die Tötung von Brutvögeln durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Störungen von Brutvögeln durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.</p> <p>Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>In einem <b>Torfstichgewässer in der Kerkwitzer Aue</b> liegt ein Brutplatz der Schnatterente. Dieses Gewässer ist ebenfalls schon derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Hier wurde bereits der Ablaufgraben geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässer gewährleistet wird. Gemäß MLUL (2020) ist für den Torfstich ein Einfluss des Tagebaus Jänschwalde zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine Auffüllung des Wasserdefizits aber einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Eine künstliche Versorgung von Kleingewässern mit (gepumpten) Grundwasser stellt gemäß MLUL (2020) keine nachhaltige Lösung für die Folgen der seit Jahren andauernden Trockenheit dar. Da eine zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Gewässers durch die Grundwasserabsenkung möglich ist, kann auch eine vorhabenbedingte Schädigung des Bruthabitats der Schnatterente grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Insofern wird höchstvorsorglich die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung angenommen.</p> <p>Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Artdatenblatt 6 Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	
<b>Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<p><b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Anlage A1_6 des Antrags dargestellt.</p> <p><b>Anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Kapitel 7 des Erläuterungsberichts (Antragsteil A1) dargestellt.</p>	
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)</b></p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) sind erforderlich</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Schnatterente kann aufgrund von nur einem wahrscheinlichen Brutnachweis in der Kerkwitzer Aue nicht bewertet werden.</p> <p>Die Kerkwitzer Aue ist bereits derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Der Torfstich ist derzeit aufgrund der seit Jahren andauernden Trockenheit zu großen Teilen trockengefallen. Der Ablaufgraben wurde im Auftrag der LE-B bereits geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässers gewährleistet wird. Eine Auffüllung des Wasserdefizits ist gemäß MLUL (2020) einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten.</p> <p>Der Bestand der Schnatterente in Brandenburg hat sich in den letzten Jahrzehnten positiv entwickelt (vgl. RYSLAVY et al. 2019). Die Brutvorkommen der Schnatterente werden demzufolge als nicht gefährdet eingestuft. Insofern wird konstatiert, dass darüber hinaus die Beeinträchtigung eines Reviers nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der Schnatterente in Brandenburg führen kann.</p> <p><b>Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst</p>	
<p><b>Fazit</b></p> <p><b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>	

<b>Artdatenblatt 7 Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Die Stockente ist ein in Brandenburg weit verbreiteter Brutvogel (RYS LAVY et al. 2011) und kommt an nahezu allen Gewässertypen sowohl in der offenen Landschaft als auch in Waldbereichen vor (NAACKE 2001b). Gewässer mit stärkerer Ufervegetation werden bevorzugt, dabei werden auch temporäre Gewässer und wenig wasserführende Feuchtgebiete sowie alle Formen künstlicher Gewässer besiedelt. Hinsichtlich der Nistplatzwahl ist die Stockente sehr anpassungsfähig, sucht jedoch immer Bindung an Wasser oder Wassernähe. Die Eiablage beginnt frühestens Ende März/Anfang April (NAACKE 2001b).</p> <p>Nach RYS LAVY et al. (2019) brüten in Brandenburg 15.000 bis 28.000 Paare. Der Bestand der Stockente ist in Brandenburg (vgl. RYS LAVY et al. 2019) und Deutschland (vgl. RYS LAVY et al. 2020) gegenwärtig nicht gefährdet.</p>	
<p><b>Lokale Population</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In dem vorhabenrelevanten Untersuchungsgebiet Taubendorfer Neißeau konnten insgesamt zwei Reviere der Stockente festgestellt werden (E3/K&amp;S 2020d). Jeweils ein wahrscheinlicher Brutnachweis wurde im Torfstich in der Kerkwitzer Aue und in dem Angelgewässer nordöstlich der Schelleschken erbracht.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach nicht bewertet.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><b>G2a</b> - Wassereinleitung von Grundwasser (separate Brunnen, Sickerbereiche/Bewässerungsstrang) (hier: WRE Moaske und Nordgraben)</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Die Tötung von Brutvögeln durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Störungen von Brutvögeln durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.</p> <p>Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt:        <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Für die Taubendorfer Neißeau ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von überwiegend 1-2 m prognostiziert. Ein Brutrevier liegt in einem Kleingewässer <b>nordöstlich der Schelleschken</b> südlich der Bundesstraße B 97. Für das Gewässer und ein weiteres benachbartes Kleingewässer bestehen wasserrechtliche Genehmigungen Dritter zur Entnahme von Wasser aus dem Nordgraben für die Stützung der Stillgewässer über Rohrleitungen, wobei der Nordgraben durch die Einleitung von Grundwasser gestützt wird (WRE Moaske und Nordgraben). Trotz der Bespannung des Nordgrabens und Einleitungen in die beiden Kleingewässer können diese bei anhaltender Trockenheit und geringen Wasserständen im Nordgraben weitgehend trockenfallen (GMB 2021). Eine temporäre Austrocknung der Kleingewässer, die je nach Zeitraum mit einem Verlust des Bruthabitats verbunden sein kann, ist bereits derzeit gegeben und somit nicht auf die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung zurückzuführen.</p> <p>In einem <b>Torfstichgewässer in der Kerkwitzer Aue</b> liegt ebenfalls ein Brutplatz. Dieses Gewässer ist schon derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Hier wurde bereits der Ablaufgraben geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässer gewährleistet wird. Gemäß MLUL (2020) ist für den Torfstich ein Einfluss des Tagebaus Jänschwalde</p>	

Artdatenblatt 7 Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<p>zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine Auffüllung des Wasserdefizits aber einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Eine künstliche Versorgung von Kleingewässern mit (gepumpten) Grundwasser stellt gemäß MLUL (2020) keine nachhaltige Lösung für die Folgen der seit Jahren andauernden Trockenheit dar. Da eine zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Gewässers durch die Grundwasserabsenkung möglich ist, kann auch eine vorhabenbedingte Schädigung des Bruthabitats der Stockente grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Insofern wird höchstvorsorglich die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung angenommen. Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	
<p><b>Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Anlage A1_6 des Antrags dargestellt.</p> <p><b>Anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Kapitel 7 des Erläuterungsberichts (Antragsteil A1) dargestellt.</p>	
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)</b></p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) sind erforderlich</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Stockente kann aufgrund von nur zwei wahrscheinlichen Brutnachweis in der Taubendorfer Neißebeue nicht bewertet werden.</p> <p>Vorhabenbedingte Auswirkungen werden lediglich für das Vorkommen im Torfstich in der Kerkwitzer Aue erwartet.</p> <p>Die Kerkwitzer Aue ist bereits derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Der Torfstich ist derzeit aufgrund der seit Jahren andauernden Trockenheit zu großen Teilen trockengefallen. Der Abaufgraben wurde im Auftrag der LE-B bereits geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässers gewährleistet wird. Eine Auffüllung des Wasserdefizits ist gemäß MLUL (2020) einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten.</p> <p>Der Brutbestand der Stockente in Brandenburg beträgt 15.000 bis 28.000 Paare (vgl. RYSLAVY et al. 2019). Insofern wird konstatiert, dass darüber hinaus die Beeinträchtigung eines Reviers nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der Stockente in Brandenburg führen kann.</p> <p><b>Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Artdatenblatt 7 Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<b>Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
<b>Fazit</b>	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	

<b>Artdatenblatt 8 Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)</b>	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Teichrohrsänger besiedelt Röhrriechbestände aller Art, wobei bereits wenige Quadratmeter für die Besiedlung ausreichen. Die Nähe zu nahrungsreichen Busch- und Baumgruppen begünstigt die Ansiedlung. Der Teichrohrsänger brütet an Seen verschiedener Trophiestufen, Fischteichen, Kleingewässern (z.B. Kiesgruben und Tagebaurestlöchern), an Gräben und an aufgelassenen, verschilften Feuchtwiesen. Die Nester befinden sich meistens in den Pflanzen, die das Brutgebiet dominieren und werden im Mittel auf einer Höhe von 47 cm angelegt. Der Legebeginn liegt zwischen Mitte Mai und Anfang August, das Maximum fällt auf Mitte Juni (FISCHER 2001b).</p> <p>Die dichteste Verbreitung des Teichrohrsängers in Brandenburg wird in den gewässerreichen Landteilen, wie der Uckermark, das Havelland oder den Spreeniederungen erreicht. Besonders schwach ist sein Vorkommen, bedingt durch die Gewässerarmut, in der nördlichen Prignitz und im Fläming. Alle übrigen Regionen sind recht gleichmäßig besiedelt (RYS LAVY et al. 2011). Derzeit brüten in Brandenburg 24.000 bis 32.000 Paare. Der Bestand des Teichrohrsängers in Brandenburg (vgl. RYS LAVY et al. 2019) und in gesamt Deutschland ist gegenwärtig nicht gefährdet (vgl. RYS LAVY et al. 2020).</p>	
<b>Lokale Population</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich In dem vorhabenrelevanten Untersuchungsgebiet Taubendorfer Neißeau konnten insgesamt 11 Reviere festgestellt werden (E3/K&S 2020d). Sechs Reviere befinden sich in dem Torfstich in der Kerkwitzer Aue. Zwei Brutpaare besiedeln das Quilischlauch. Als weiterer Lebensraum wird das Angelgewässer im Norden der Schelleschken mit drei Revieren besiedelt. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<b>G2a</b> - Wassereinleitung von Grundwasser (separate Brunnen, Sickerbereiche/Bewässerungsstrang) (hier: WRE Moaske und Nordgraben)	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Die Tötung von Brutvögeln durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Störungen von Brutvögeln durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
In der Taubendorfer Neißeau ist eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung von ca. 1-2 m prognostiziert. Für die beiden Kleingewässer <b>nordöstlich der Schelleschken</b> mit drei Revieren des Teichrohrsängers, bestehen wasserrechtliche Genehmigungen Dritter zur Entnahme von Wasser aus dem Nordgraben zur Stützung der Stillgewässer über Rohrleitungen, wobei der Nordgraben durch die Einleitung von Grundwasser gestützt wird (WRE Moaske und Nordgraben). Trotz der Bespannung des Nordgrabens und Einleitungen in die beiden Kleingewässer können diese bei anhaltender Trockenheit und geringen Wasserständen im Nordgraben weitgehend trockenfallen (GMB 2021). Eine temporäre Austrocknung der Kleingewässer, die je nach Zeitraum mit einer Entwertung des Bruthabitats verbunden sein kann, ist bereits derzeit gegeben und somit nicht auf die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung zurückzuführen. Die zwei Brutreviere am <b>Quilischlauch in der Kerkwitzer Aue</b> werden durch die vorhabenbedingte	

<b>Artdatenblatt 8 Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)</b>	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<p>Grundwasserabsenkung nicht beeinträchtigt, da der Grundwasserstand bereits vor Vorhabenbeginn unter 5 m liegt.</p> <p>Im Bereich des <b>Torfstichgewässers in der Kerkwitzer Aue</b> liegen sechs Brutreviere. Dieses Gewässer ist schon derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Hier wurde bereits der Ablaufgraben geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässer gewährleistet wird. Gemäß MLUL (2020) ist für den Torfstich ein Einfluss des Tagebaus Jänschwalde zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine Auffüllung des Wasserdefizits aber einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Eine künstliche Versorgung von Kleingewässern mit (gepumpten) Grundwasser stellt gemäß MLUL (2020) keine nachhaltige Lösung für die Folgen der seit Jahren andauernden Trockenheit dar.</p> <p>Da eine zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Gewässers und auch des umgebenden Röhrichs durch die Grundwasserabsenkung möglich ist, kann auch eine vorhabenbedingte Schädigung der Bruthabitate des Teichrohrsängers in diesem Bereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insofern wird höchstvorsorglich die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung angenommen. Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	
<b>Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<p><b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Anlage A1_6 des Antrags dargestellt.</p> <p><b>Anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Kapitel 7 des Erläuterungsberichts (Antragsteil A1) dargestellt.</p>	

<b>Artdatenblatt 8 Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)</b>	Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)</b></p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) sind erforderlich</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Teichrohrsängers wird als gut eingestuft, da alle Gewässer in der Taubendorfer Neißeau mit insgesamt 11 Revieren besiedelt sind.</p> <p>Vorhabenbedingte Auswirkungen werden lediglich für die sechs Vorkommen im Torfstich in der Kerkwitzer Aue erwartet.</p> <p>Die Kerkwitzer Aue ist bereits derzeit durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Der Torfstich ist derzeit aufgrund der seit Jahren andauernden Trockenheit zu großen Teilen trockengefallen. Der Ablaufgraben wurde im Auftrag der LE-B bereits geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässers gewährleistet wird. Eine Auffüllung des Wasserdefizits ist gemäß MLUL (2020) einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten.</p> <p>Der Brutbestand des Teichrohrsängers in Brandenburg beträgt 24.000 bis 32.000 Paare (vgl. RYSLAVY et al. 2019). Insofern wird konstatiert, dass darüber hinaus die Beeinträchtigung von sechs Revieren nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands des Teichrohrsängers in Brandenburg führen kann.</p> <p><b>Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
<p><b>Fazit</b></p> <p><b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>	

---

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Bestandteil des Gesamtvorhabens Tagebau Jänschwalde ist die Maßnahme G2a Wassereinleitung von Grundwasser (separate Brunnen, Sickerbereiche/Bewässerungsstrang) (vgl. Maßnahmen- und Monitoringkonzept, Anlage A1\_3). Diese dienen vorrangig der Begrenzung und Vermeidung von nachteiligen Wirkungen der Grundwasserabsenkung. Gemäß WRE Moaske und Nordgraben erfolgt die Einleitung von Grundwasser in die beiden Fließgewässer. Im Kernbereich der Schelleschken werden die Wasserstände im regionalen Torfgrundwasserleiter durch die Einleitungen auf einem relativ hohen Niveau gehalten. Für die beiden Kleingewässer nordöstlich der Schelleschken, südlich der Bundesstraße B 97, bestehen bereits wasserrechtliche Genehmigungen Dritter zur Entnahme von Wasser aus dem Nordgraben über Rohrleitungen.

Die Kerkwitzer Aue ist aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre durch starken Wassermangel gekennzeichnet. Hier wurde bereits im Auftrag der LE-B der Ablaufgraben geschlossen, so dass der Wasserrückhalt in diesem als ehemaliger Torfstich genutzten Angelgewässer gewährleistet wird. Gemäß MLUL (2020) ist für den Torfstich ein Einfluss des Tagebaus Jänschwalde zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine Auffüllung des Wasserdefizits aber einzig durch länger anhaltende Niederschläge im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Eine künstliche Versorgung von Kleingewässern mit (gepumpten) Grundwasser stellt gemäß MLUL (2020) keine nachhaltige Lösung für die Folgen der seit Jahren andauernden Trockenheit dar. Weitere Maßnahmen sind hier daher nicht vorgesehen.

### **6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

## **7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Für zwei im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie vier Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ist die vorhabenbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht auszuschließen. Insofern ist eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

## 8 Zusammenfassung

Im Bereich der beurteilungsrelevanten Merkmale des Vorhabens kommen drei Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie besitzen im Untersuchungsraum keine Lebensräume. Neben dem Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden fünf beurteilungsrelevante Brutvogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtet.

Für zwei Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (**Biber** und **Fischotter**) und für vier Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (**Rohrhammer**, **Schnatterente**, **Stockente** und **Teichrohrsänger**) kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Insofern wird ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt.

Die Ausnahmevoraussetzungen wurden geprüft und nachgewiesen.

---

## 9 Quellenverzeichnis

### 9.1 Gesetze, Verordnungen und Satzungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7); die zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geändert worden ist

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

### 9.2 Literatur

APW (Auskunftsplattform Wasser)(2022): <https://apw.brandenburg.de/>. Geoportal des LFU (Landesamt für Umwelt) Brandenburg. Letzter Zugriff: 27.06.2022.

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2017): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt.

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2019a): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019).

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2019b): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie – Amphibien. Stand: August 2019. [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/AMP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf).

BIOM (2019a): Kartierungen innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereiches des Tagebaues Jänschwalde - Ergebnisdokumentation Erfassung besonders und streng geschützter Tagfalter, Jänschwalde 06/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG (**Unterlage E5**).

BIOM (2019b): Kartierungen innerhalb des Untersuchungsgebietes zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren - Wasserkäfer, Jänschwalde 08/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG (**Unterlage E6**).

BIOM (2019c): Kartierungen innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereiches des Tagebaues Jänschwalde – Bericht Libellen, Jänschwalde 08/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG (**Unterlage E7**).

BIOM, BTU, NAGOLA RE (2020a): Monitoring im Förderraum Jänschwalde Jahresbericht Neißeau, 2019, Jänschwalde 05/2020. Gutachten i.A. der LEAG AG.

BIOM, BTU, NAGOLA RE (2020b): Monitoring im Förderraum Jänschwalde Jahresbericht Moore Erweiterung, 2014 bis 2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.

- 
- BIOM, BTU, NAGOLA RE (2020c): Monitoring im Förderraum Jänschwalde - Jahresbericht Schwarzes Fließ, 2019 Gutachten i.A. der LEAG AG.
- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. - 58 Seiten, Bonn.
- ECOSTRAT & LUTRA (2015): Managementplan für das Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (DE 3553-308) Teilgebiet Süd. Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg.
- FISCHER, S. (2001a): Drosselrohrsänger – *Acrocephalus arundinaceus*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text).
- FISCHER, S. (2001b): Teichrohrsänger – *Acrocephalus scirpaceus*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text).
- GELBRECHT, J. et al. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 10 (3) Beilage.
- GELBRECHT, J., CLEMENS, F., KRETSCHMER, H., LANDECK, I., REINHARDT, R., RICHERT, A., SCHMITZ, O. & RÄMISCH, F. (2016): Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin (Lepidoptera, Rhopalocera und Hesperidae). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 25 (3/4): 1-327.
- GIR (Gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung) (2019): Fachbeitrag Wasserhaushalt, Bilanzierung des Wasserhaushaltes für wasserabhängige Landschaftsteile im hydrologischen Wirkungsbereich des Tagebaus Jänschwalde, i.A. von LE-B.
- GIR (Gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung) (2020): Hydrologisches Monitoring im Bereich des Schwarzen Fließes, Berichtsjahr 2019. Monitoringbericht i.A. von LE-B
- GMB (Ingenieurbüro Bau/Umwelt/Wasserwirtschaft GmbH) (2020a): Betreuung Wasserversorgung Eilenzfließ und Ziegeleigraben Kontroll- und Messprogramm 2007 bis 2019. Jahresbericht 2019, i.A. der Lausitz Energie Bergbau AG.
- GMB (Ingenieurbüro Bau/Umwelt/Wasserwirtschaft GmbH) (2020b): Betreuung Wasserversorgung Moaske und Nordgraben Kontroll- und Messprogramm 2001 bis 2019. Jahresbericht 2019, i.A. der Lausitz Energie Bergbau AG.
- GMB (Ingenieurbüro Bau/Umwelt/Wasserwirtschaft GmbH) (2021a): Betreuung Wasserversorgung Eilenzfließ und Ziegeleigraben, i.A. der Lausitz Energie Bergbau AG. Auswertung Eilenzfließ und Ziegeleigraben 2020 und 2021.
- GMB (Ingenieurbüro Bau/Umwelt/Wasserwirtschaft GmbH) (2021b): Betreuung Wasserversorgung Moaske und Nordgraben Kontroll- und Messprogramm 2001 bis 2020. Jahresbericht 2020, i.A. der Lausitz Energie Bergbau AG.

- 
- GMB (Ingenieurbüro Bau/Umwelt/Wasserwirtschaft GmbH) (2021c): Arbeitsbericht 2020 zum Wassermanagement in den Jänschwalder Laßzinswiesen.
- GEWÄSSERVERBAND SPREE-NEIßE (2020): Jahresbericht Oberflächen- und Grundwassermonitoring Großsee, Kleinsee und Pinnower See. Zeitraum Nov 2019 – Okt 2020.
- IFB (Institut für Binnenfischerei e.V.) (2017): Fischbiologische Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren „Gewässerausbau Cottbuser See“ - Monitoring Fischfauna 2017 - Durchgängigkeitskontrolle Sohlgleite K6 -. i.A. der Lausitz Energie Bergbau AG.
- IWB (Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann) (2022): Fachbeitrag zur Wasser-rahmenrichtlinie (FB WRRL) für den UVP-Bericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis 2023-2044 im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde, Dresden. i.A. der Lausitz Energie Bergbau AG. (**Unterlage A4**).
- IDUS (IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH) (2016): Einfluss von Eisen und Sulfat auf ausgewählte biologische Komponenten nach EG-WRRL im Wasserkörper Spree-4 2014 – 2016, Abschlussbericht, 20. September 2016.
- IHC (IPP Hydro Consult GmbH) (2021): Monitoring der Gewässer Großsee, Kleinsee und Pinnower See, Monitoringbericht Oktober 2020 bis September 2021. i.A. der Lausitz Energie Bergbau AG.
- JWP (Jestaedt, Wild + Partner) (2022a): Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis 2023-2044 im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde, Potsdam. i.A. der Lausitz Energie Bergbau AG. (**Unterlage A1**).
- JWP (Jestaedt, Wild + Partner) (2022 b): UVP-Bericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis 2023-2044 im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde, Potsdam. i.A. der Lausitz Energie Bergbau AG. (**Unterlage A2**).
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2012): Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Wirbeltiere) im FFH-Gebiet „Pastlingsee-Ergänzung“. - Gutachten im Auftrag der Vattenfall Europe Mining AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2013): Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Wirbeltiere) im FFH-Gebiet „Calpenzmoor“. - Gutachten im Auftrag der Vattenfall Europe Mining AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019a): Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Biber & Fischotter) im FFH-Gebiet „Pastlingsee“ (DE 4053-304), Berlin 06/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019b): Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Biber & Fischotter) im FFH-Gebiet „Grabkoer Seewiesen“ (DE 4053-305), Berlin 06/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019c): Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Biber & Fischotter) im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ (DE 4053-302), Berlin 07/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.

- 
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019d): Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Biber & Fischotter) im FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ (DE 4054-301) – Teilgebiet Schwarzes Fließ & Altes Mutterfließ, Berlin 07/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019e): Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Biber & Fischotter) im FFH-Gebiet „Calpenzmoor“ (DE 4053-301), Berlin 06/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019f): Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten (Biber & Fischotter) im FFH-Gebiet „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“ (DE 4052-301), Berlin 06/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019g): Erfassung und Bewertung der Anhang-II-Arten Biber und Fischotter im FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ (DE 4053-303), Berlin 07/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019h): Erfassung und Bewertung von Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) im Naturschutzgebiet „Peitzer Teiche mit Teichgebiet Bärenbrück und Laßzinswiesen“ – Teilgebiet „Bärenbrücker Teiche“. Berlin 06/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019i): Erfassung und Bewertung der Amphibien im FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“. Berlin und Zepernick, 10/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019j): Erfassung und Bewertung der Brutvögel in Teilbereichen des SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Berlin 07/2019. Gutachten i. A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019k): Erfassung und Bewertung der Amphibien im FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ Endbericht 2018 / 2019. Berlin und Zepernick, 10/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019l): Kartierung innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereiches des Tagebaus Jänschwalde. Ergebnisdokumentation: Erfassung der Anhang-II-Arten (Fledermäuse) in den FFH-Gebieten „Calpenzmoor“ (DE 4053-301), „Grabkoer Seewiesen“ (DE 4053-305), „Pastlingsee“ (DE 4053-304) und „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“ (DE 4052-301). Berlin 07/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019m): Kartierung innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereiches des Tagebaus Jänschwalde. Ergebnisdokumentation: Erfassung der Anhang-II-Arten (Fledermäuse) im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Aterwasch“ (DE 4053-302). Berlin 07/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019n): Kartierung innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereiches des Tagebaus Jänschwalde. Ergebnisdokumentation: Erfassung der Anhang-II-Arten (Fledermäuse) in den FFH-Gebieten „Neißeau“ (DE 4354-301) – Teilgebiet Neiße-Seitenarm bei Groß Gastrose und „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ (DE 4054-301) – Teilgebiet Schwarzes Fließ & Altes Mutterfließ. Berlin 07/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.

- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2019o): Erfassung und Bewertung der Brutvögel in Teilbereichen des SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“, Ergänzungsuntersuchung 2019. Berlin 08/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2020a): Erfassung und Bewertung der Brutvögel im FFH-Gebiet „Grabkoer Seewiesen“ Ergebnisse der Jahre 2010 und 2018. Berlin 09/2020. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2020b): Erfassung und Bewertung der Brutvögel im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“. Berlin und Zepernick 05/2020. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2020c): Erfassung und Bewertung der Brutvögel in Teilbereichen des FFH-Gebietes „Krayner Teiche / Lutzketal“. Berlin und Zepernick 10/2020. Gutachten i.A. der LEAG AG.
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2020d): Erfassung und Bewertung der Brutvögel in Teilbereichen des hydrologischen Wirkungsbereiches des Tagebaus Jänschwalde. Gutachten i.A. der LEAG AG (**Unterlage E3**).
- K&S (K&S – Umweltgutachten) (2021): Erfassung der Amphibien im Rahmen des Wasserrechtsverfahren zum Tagebau Jänschwalde. Endbericht 2018 / 2019. Berlin und Zepernick 02/2021. Gutachten i.A. der LEAG AG (**Unterlage E4**).
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2019): Tagebau Jänschwalde FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete, Haupttext und 15 Anhänge, im Auftrag der LEAG, Kiel, 30.11.2019 (**Unterlage E1**).
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Stand: Dezember 2008. BfN, Bonn – Bad Godesberg 2009.
- LBGR (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) (Hrsg.)(2021): Bericht zu den Oberflächen- und Grundwasserverhältnissen des Pinnower Sees, Landkreis Spree-Neiße (Brandenburg) – Gemeinsamer Bericht des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg und des Landesamts für Umwelt (LfU) Brandenburg im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg (MLUK), Cottbus und Potsdam, im September 2021.
- LBV LS (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, Kiel.
- LE-B (Lausitz Energie Bergbau AG) (2020): Nebenbestimmung 136, Bespannungskonzept zur optimalen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Wasserressourcen für die Teichgruppe Bärenbrück zum Hauptbetriebsplan 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde (Gz: j 10-1.1-15.123), Cottbus, 10/2020.
- LE-B (Lausitz Energie Bergbau AG) (2021): WRE Tgb. Jänschwalde - Schriftliche

---

Mitteilung zu wasser- / grundwasserabhängigen Biotopen im Bereich der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung (E-Mail) vom 19.02.2021.

- LE-B (Lausitz Energie Bergbau AG) (2022): Nebenbestimmung 136 - Fortschreibung des Bespannungskonzeptes zur optimalen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Wasserressourcen für die Teichgruppe Bärenbrück unter Berücksichtigung ornithologischer Vorgaben zum Hauptbetriebsplan 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde (Gz: j 10-1.1-15.123). Entwurfsstand 26.08.2022.
- LE-B (Lausitz Energie Bergbau AG) (2022b): Jahresbericht zur hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung der Jänschwalder Laßzinswiesen 2021. Erfüllung der Nebenbestimmungen: 3.17 zur Wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gehobenem Grundwasser in Gewässer (Gräben) in den Jänschwalder Laßzinswiesen (Gz.:j10-8.1.1-1-10), 8 zur Wasserrechtlichen Erlaubnis im Zusammenhang mit dem Betreiben der Pumpstation Malxe (Gz.:j10-8.1.1-1-2), 12 zur Wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen des Infiltrationsvorhabens Laßzinswiesen (Gz.:j10-8.1.1-1-5). Cottbus, 24.02.2022.
- LFU (Landesamt für Umwelt) (2019): Kartierung von Biotopen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Datensatz Shape-Dateien.
- LFU (Landesamt für Umwelt) (2020): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2019/2020. Karte vom 30.04.2020.
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (Hrsg.) (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1, 2 2002. Potsdam
- MAINDA, T. (2014): Nachweis des Scharlachkäfers *Cucujus cinnaberinus* (SCOPOLI, 1763) in Brandenburg (Coleoptera, Cucujidae) – Entomologische Nachrichten und Berichte 58(3): 313-315.
- MAUERSBERGER, R., O. BRAUNER, F. PETZOLD & M. KRUSE (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 22 (3, 4)
- MAUERSBERGER, R., O. BRAUNER, A. GÜNTHER, M. KRUSE & F. PETZOLD (2017): Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 26 (4) Beilage
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- METZING D., N. HOFBAUER, G. LUDWIG & G. MATZKE-HAJEK (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) (2021): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 11/2021

- MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft) (2018): Erlass zum Vollzug des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Übersicht „Angabe zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten“. Potsdam
- MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) (2020): Stellungnahme zur Anfrage zum "Torfstich" In der Aue in Kerkwitz. Schreiben vom 1. September 2020, Potsdam.
- MLUK (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz) (2020): Über die Wirkung von Sulfat und Eisen, veröffentlicht auf der Internetseite des brandenburgischen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz. URL: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/bergbaufolgen-fuer-den-wasserhaushalt/>, letzter Zugriff: 12.11.2020.
- MLUV (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz) (2007): Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch
- MUNR (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Hrsg.) (1992): Rote Liste Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Potsdam
- MUNR (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Hrsg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter, Potsdam
- NAACKE, J. (2001a): Schnatterente – *Anas strepera*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text).
- NAACKE, J. (2001b): Stockente – *Anas platyrhynchos*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text).
- NAGOLA RE (2021a): Kartierungen innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereichs des Tagebaues Jänschwalde. Ergebnisdokumentation Selektive Kartierung grundwasserabhängiger Flächen im hydrologischen Wirkungsbereich des Tagebaus Jänschwalde. (**Unterlage E2**)
- NAGOLA RE (2021b): Biotoptypen Nordraum 2019/2020 gesamt. Shapefile mit den kartierten Biotoptypen im Untersuchungsraum Jänschwalde.
- NATUR UND TEXT (Natur und Text in Brandenburg GmbH), BÜRO SCHULZE MATTHES GBR., IHC INGENIEURBÜRO IPP HYDRO CONSULT GMBH (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg – Managementplan für das Gebiet „Peitzer Teiche – Teilgebiet Laßzinswiesen“. Managementplan i. A. von MLUL. Stand: Juli 2015. Rangsdorf.
- NATUR + TEXT (2019): Kartierungen innerhalb des hydrologischen Wirkbereiches des Tagebaus Jänschwalde Teilgebiet Laßzinswiesen (Vögel, Biber, Fischot-

---

ter, Amphibien). Rangsdorf 08/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG (**Unterlage E8**)

NATUR + TEXT, BTU COTTBUS, NAGOLA RE GMBH (Arbeitsgemeinschaft Monitoring Laßzinswiesen) (2018): Monitoring im Förderraum Jänschwalde Jahresbericht Laßzinswiesen, 2017. Jänschwalde, 06/2018. Gutachten i.A. der LEAG AG.

NATUR + TEXT, BTU COTTBUS, NAGOLA RE GMBH (Arbeitsgemeinschaft Monitoring Laßzinswiesen) (2019): Monitoring im Förderraum Jänschwalde Jahresbericht Laßzinswiesen, 2018. Jänschwalde, 06/2019. Gutachten i.A. der LEAG AG.

NATUR + TEXT, BTU COTTBUS, NAGOLA RE GMBH (Arbeitsgemeinschaft Monitoring Laßzinswiesen) (2020): Monitoring im Förderraum Jänschwalde Jahresbericht Laßzinswiesen, 2019. Jänschwalde, 06/2020. Gutachten i.A. der LEAG AG.

NATUR + TEXT, BTU COTTBUS, NAGOLA RE GMBH (Arbeitsgemeinschaft Monitoring Laßzinswiesen) (2021): Monitoring im Förderraum Jänschwalde Jahresbericht Laßzinswiesen, 2020. Jänschwalde, 06/2021. Gutachten i.A. der LEAG AG.

OTT, J., CONZE K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395–422.

PFAFF (Büro für Bodenschutz und Landschaftsplanung Dr. Manfred Pfaff) (2003a): Abschätzung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Plangebiet des Tagebaus Jänschwalde auf die Moore in der Bärenklauer Heide und am Schwarzen Fließ. I.A. VE-M

PFAFF (Büro für Bodenschutz und Landschaftsplanung Dr. Manfred Pfaff) (2003b): Planung des dauerhaften Biomonitoring – Programms zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Plangebiet des Tagebaues Jänschwalde auf den Bereich der Neißeau. I.A. VE-M

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

RISTOW, M., A. HERMANN, H. ILLIG, H.C. KLÄGE, G. KLEMM, V. KUMMER, B. MACHATZI, S. RÄTZEL, R. SCHWARZ & F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 15 (4) Beilage.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T, H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg

---

und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. OTIS 19 (2011), Sonderheft.

RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J. SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz. 57.

SCHNEEWEISS, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natsch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4) Beilage

SCHOKNECHT, T. & F. ZIMMERMANN (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 29. Jg., H. 3, S. 4-23.

STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.

TEAM FEROX (2018a): WR-Verfahren Jänschwalde – Fischbestandserfassung. Gutachten i. A. von ARGE Biomanagement, Dresden 11/2018 (**Unterlage E9**)

TEAM FEROX (2018b): Potenzialabschätzung / Untersuchung Makrozoobenthos und Fische in Tranitz, Malxe und Grubenwasserableiter 2. Gutachten i. A. von ARGE Biomanagement, 12/2018.

WAWRZYNIAK, H. & SOHNS, G. (2001): Rohrammer – *Emberiza schoeniclus*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text).



**Anlage 1: Relevanzprüfung**

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<b>Pflanzen</b>								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	-	-	-	Vorkommen in Brandenburg ausschließlich im Osten (LUA 2002). Art kommt in Brandenburg in alten Buchen- und Buchenmischwäldern vor. Die nächsten Vorkommen befinden sich im Naturpark Schlaubetal.
Kriechender Schei- berich	<i>Apium repens</i>	1	2	U1	-	-	-	Zerstreute Restvorkommen in Fläming bei Jüterbog, Uckermark, Odertal und Spreewald in Wasserwechselbereichen von stehenden und fließenden Gewässern (LUA 2002). Die nächsten Vorkommen befinden sich am Schwielochsee.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1	U2	-	-	-	Historische Vorkommen weitestgehend erloschen, in Brandenburg nur noch ein Vorkommen im Süden in der Nähe von Großräschen (LUA 2002) im FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt liegt im Süden von Brandenburg entlang der Schwarzen Elster (LUA 2002). Art kommt in Moortümpel, Moorweiher und langsam fließenden Gräben vor.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	-	-	-	In Brandenburg nur noch sehr wenige reliktdäre Vorkommen in der Uckermark und im Havelländlichen Luch bei Brieselang (LUA 2002). Als Lebensraum werden nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore besiedelt.
Sumpf-Glanzgras	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	-	-	-	In Brandenburg aktuell nur noch Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den mittelbrandenburgischen Niederungen (LUA 2002). Hauptsächlich in Flach- und Zwischenmooren, Hangmooren, Quellsümpfen und auf Kalktuff zu finden.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
Vorblattloses Lein- kraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	-	-	-	In Brandenburg existieren nur noch zwei Restvorkommen im Havelländlichen Luch bei Brieselang und im Unterspreewald (LUA 2002).
<b>Säugetiere</b>								
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1	xx	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in und an Gebäuden, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U2	-	-	-	Art wurden während der Erfassungen im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	X	X	X	-
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	U2	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in und an Gebäuden, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	FV	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in Bäumen, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U2	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in und an Gebäuden, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	ex	-	-	-	Momentan sind keine Nachweise des Feldhamsters in Brandenburg bekannt (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020).
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	FV	X	X	-	-

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	FV	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in und an Gebäuden, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	U1	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in und an Gebäuden, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in Bäumen, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	1	U1	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in Gebäuden und Bäumen, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in Bäumen, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in und an Bäumen, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	?	FV	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in Bäumen, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	1	U2	-	-	-	Während der Erfassungen wurde die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in Bäumen, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1	U1	-	-	-	Während der Erfassungen wurde die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	FV	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in Bäumen, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	U2	-	X	-	Nach LFU (2020) befinden sich zwei Wolfsrudel im Untersuchungsraum (Teichland und Bärenklau). Da eine lokale Grundwasserabsenkung jedoch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Art auslösen kann, ist eine weitere Betrachtung nicht notwendig.
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	-	-	-	Während der Erfassungen wurde die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV	-	X	-	Quartiere befinden sich vorrangig in und an Gebäuden, diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten werden nicht erwartet.
<b>Kriechtiere</b>								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-	-	Es existieren nur noch wenige individuenarme Reliktvorkommen mit Schwerpunkten in der Uckermark, dem Fürstenberger Kleinseengebiet, der Märkische Schweiz und im Gebiet der Alten Oder. Vorkommen im Untersuchungsraum sind auszuschließen.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	X	-	-	Die Art ist von den vorhabenbedingten Wirkfaktoren nicht betroffen
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	X	-	-	Die Art ist von den vorhabenbedingten Wirkfaktoren nicht betroffen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	X	-	-	Die Art ist von den vorhabenbedingten Wirkfaktoren nicht betroffen
<b>Amphibien</b>								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	U2	-	X	X	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde der Kammolch nicht nachgewiesen.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U2	-	X	X	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde der Kleine Wasserfrosch nicht nachgewiesen.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3		U2	-	X	X	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau die Knoblauchkröte nicht nachgewiesen.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	U2	-	-	-	Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde der Laubfrosch nicht nachgewiesen.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3		U1	-	X	X	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde der Moorfrosch nicht nachgewiesen.
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Rotbauchunke nicht nachgewiesen.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	R	FV	-	-	-	Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	U2	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Wechselkröte nicht nachgewiesen.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<b>Käfer</b>								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U1	-	-	-	Art konnte während der Erfassungen 2019 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.
Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	X	-	-	Potenzielle Brutbäume (alte dickstämmige Eichen) werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	X	-	-	Potenzielle Brutbäume (alte dickstämmige Laubbäume) werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	-	XX	-	-	-	Nachweise der Art existieren in Brandenburg ausschließlich im Havelland (MAINDA 2014, BFN 2019). Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U1	-	-	-	Die Art konnte 2011 im Calpenzmoor nachgewiesen werden. Aufgrund von witterungsbedingten Wasserstandssenkungen steht der Lebensraum für die Art jedoch nicht mehr zur Verfügung, so dass die Nachweise während der Untersuchungen 2019 nicht mehr bestätigt werden konnten.
<b>Schmetterlinge</b>								
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	U1	-	-	-	Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes (südliches Brandenburg, Altlandsberg und Neuzelle) (vgl. GELBRECHT et al. 2016).
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	FV	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten der Taubendorfer Neißeaue der Große Feuerfalter nicht nachgewiesen.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	-	-	-	In Brandenburg existieren lediglich bei Liebenwalde, Altlandsberg und Elsterwerda stabile Vorkommen (GELBRECHT et al. 2016). Im Eingriffsbereich sind daher Vorkommen auszuschließen.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	xx	X	-	-	Potenzielle Lebensräume der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
Quendel-Ameisen- bläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	0	?	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt in Mittel- und Süddeutschland, galt in Brandenburg zunächst als ausgestorben, nach Neuentdeckung wenige bekannte Fundstellen bei Frankfurt (Oder) und bei Großräschen (GELBRECHT et al. 2016), Bindung an Thymian und Dost als Raupenfutterpflanzen.
<b>Libellen</b>								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	V	U1	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	*	U1	-	X	X	-
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	FV	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten der Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	3	U1	-	-	-	Art wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	V	U1	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten der Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	G	XX	-	-	-	Vorkommen existieren ausschließlich im Nordosten von Brandenburg (MAUERSBERGER et al. 2013). Vorkommen im Untersuchungsraum sind daher auszuschließen.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	*	FV	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten der Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<b>Weichtiere</b>								
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	-	-	-	Die Art konnte im Untersuchungsgebiet in der Malxe nur als subfossile Schale eines seit Jahrzehnten toten Tieres nachgewiesen werden (TEAM FEROX 2018b). Rezente Schalen wurden von TEAM FEROX (2018b) im Großen Fließ erst oberhalb des Düker Nordumfluter ermittelt ca. 20 km westlich des Untersuchungsgebietes. In der Neiße existiert gemäß Managementplan (ECOSTRAT & LUTRA 2015) kein Vorkommen der Art.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	U1	-	-	-	Aktuelle Vorkommen existieren nur im Norden von Brandenburg und im Raum Potsdam. Die Art bewohnt klare, stehende bis langsam fließende Gewässer.
<b>Legende:</b>								
<b>RL BB/D</b> Rote Listen Brandenburg/ Deutschland 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten unzureichend * Ungefährdet				<b>EHZ</b> Erhaltungszustand für Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020) FV günstig (favourable) U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) XX unbekannt ex ausgestorben				

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Amsel	<i>Turdus merula</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1			-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	2	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V		§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>				-	X	-	Nahrungsflächen (Rast Jänschwalder Laßzinswiesen) liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.
Blässralle	<i>Fulica atra</i>				-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	2			-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			§§	-	X	X	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>			§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Elster	<i>Pica pica</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	3			-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>		3		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	1	V	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	§§	-	X	-	Nur seltener Nahrungsgast. Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	3	2	§§	-	X	-	Sehr seltener Durchzügler.
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	3		-	X	-	Nur seltener Durchzügler.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	V			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		1	§§	-	X	-	Nahrungsflächen (Rast Jänschwalder Laßzinswiesen) liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		V	§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Graugans	<i>Anser anser</i>				-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeaue wurde die Art nicht nachgewiesen.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	R	2	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Großer Brachvogel	<i>Numerius arquata</i>	1		§§	-	X	-	Nahrungsflächen (Rast Jänschwalder Laßzinswiesen) liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	0	2		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Haubenlerche	<i>Galeria cristata</i>	2	1	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	2			-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>		V		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	R			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	§§	-	X	-	Nahrungsflächen (Rast Jänschwalder Laßzinswiesen) liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Kleine Ralle	<i>Porzana parva</i>	3		§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>		3		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1		-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	R			-	X	X	Nachweise nur im TG Bärenbrück, was außerhalb des vorhabenbedingten Wirkungsbereichs liegt.
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Kranich	<i>Grus grus</i>				-	X	X	Nur Nahrungsgast. Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3		-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3		-	X	-	Nur als seltener Durchzügler auftretend.
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3		-	X	-	Nur Nahrungsgast. Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	§§	-	X	-	Nur als seltener Nahrungsgast auftretend.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3			-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	0	R		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Rabenkrähe	<i>Corvus corvus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	V	1	§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		-	X	-	Nur Nahrungsgast. Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Raufußkauz	<i>Aegidius funereus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	V			-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				-	X	X	-
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	V	3	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3			-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>				-	X	-	Nur Durchzügler. Kein Brutvorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	1		§§	-	X	-	Nachweise nur im TG Bärenbrück, was außerhalb des vorhabenbedingten Wirkungsbereichs liegt.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>				-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>				-	X	-	Nahrungsflächen (Rast Jänschwalder Laßzinswiesen) liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>				-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	3		§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	1			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				-	X	X	-
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	3	§§	-	X	-	Nachweise nur im TG Bärenbrück, was außerhalb des vorhabenbedingten Wirkungsbereichs liegt.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Schwarzspecht	<i>Drycopus martius</i>			§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	1			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>				-	X	-	Nur Überflieger. Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>				-	X	-	Nur als Nahrungsgast auftretend.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R		§§	-	X	-	Nachweise nur im TG Bärenbrück, was außerhalb des vorhabenbedingten Wirkungsbereichs liegt.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Sommergoldhähn- chen	<i>Regulus ignicapillus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V			-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungs-bereichs des Vorhabens.
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	2	1	§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungs-bereichs des Vorhabens.
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Spießente	<i>Anas acuta</i>	1	2		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V	V		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungs-bereichs des Vorhabens.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	V		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungs-bereichs des Vorhabens.
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	R			-	X	-	Nachweise nur im TG Bärenbrück, was außer-halb des vorhabenbedingten Wirkbereichs liegt.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				-	X	X	-
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	1	1		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendor-fer Neißeau wurde die Art nicht nachgewie-sen.
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	1	V		-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendor-fer Neißeau wurde die Art nicht nachgewie-sen.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>			§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				-	X	X	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		3		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	3	3	§§	-	X	-	Nachweise nur im TG Bärenbrück, was außerhalb des vorhabenbedingten Wirkbereichs liegt.
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3			-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	2		§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		V		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Waldohreule	<i>Asio otus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V		-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	V		§§	-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V		-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>		R		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>		R	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Weißkopfmöwe	<i>Larus cachinnans</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V	§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	§§	-	X	-	Bruthabitate der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2		-	X	-	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendorfer Neißeau wurde die Art nicht nachgewiesen.
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2		-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	2			-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.

Art		RL BB	RL D	BArt- SchV	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</b>								
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3		§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	3	§§	-	X	-	Nachweise nur im TG Bärenbrück, was außer- halb des vorhabenbedingten Wirkungsbereichs liegt.
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>				-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	3	V	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>				-	X	-	Sehr seltener Durchzügler.
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	§§	-	-	-	Nicht eingriffsrelevant bzw. kein Nachweis.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2			-	X	X	Im Bereich der vorhabenrelevanten Taubendor- fer Neißeau wurde die Art nicht nachgewie- sen.
<b>Legende:</b>								
<b>RL BB / D</b> Rote Listen Brandenburg / Deutschland								
0 ausgestorben oder verschollen								
1 vom Aussterben bedroht								
2 stark gefährdet								
3 gefährdet								
4 potenziell gefährdet								
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion								
V Arten der Vorwarnliste								
<b>BartSchV</b> Bundesartenschutzverordnung								
§§ streng geschützt								